

# Die Fürsorge der Hohenzollern für die Landwirtschaft in dem 19. Jahrhundert.

## Die Bauernbefreiung.

Das Edikt vom 9. October 1807.

Die Lebenskraft, die Preußen nach dem Kriege 1806/7 bewies, hat mit Recht die größte Preußens Lage im Jahre 1807. Bewunderung erregt. Die Lage Preußens war in diesem Zeitpunkte schrecklicher als der Zustand Polens im Jahre 1772. Polen hatte durch die erste Teilung nicht ganz ein Drittel seines Gebietes eingebüßt, Preußen die größere Hälfte. Polen hatte weder die Folgen eines unglücklichen Krieges zu überwinden, noch waren ihm von den Nachbarn materielle Lasten aufgebürdet worden; infolge eines grausam geführten Krieges waren 1807 in weiten Strecken des preußischen Königreichs die alten Hülfquellen des Staates versiegt. Mit ersünderischer Hinterlist hatte der Feind alles angewandt, um dem Staate die Möglichkeit einer Wiederbelebung seiner Kräfte zu rauben: die Erzeugnisse des Landes nahm er für sein Heer in Anspruch, Handel und Gewerbe lähmte er durch die Einführung der Continentsperre, dem ausgeplünderten Lande legte er eine Geldzahlung auf, deren wohlberechnete Unbestimmtheit den Zweck hatte, die geringen Kräfte, die er bisher noch verschont hatte, der gänzlichen Erschöpfung preiszugeben. Der einzige Staatsmann, Hardenberg, welcher in diesem Augenblicke eine Gewähr zu bieten schien, den Aufgaben, welche die gefährvolle Lage des Staates stellte, gewachsen zu sein, wurde auf Geheiß des Feindes von der Regierung entfernt. Wahrlich, ein Zustand, der mittelmäßige Naturen mit Verzweiflung erfüllt hätte. Polen fand die sittliche Kraft nicht, um unter verhältnismäßig günstigeren Umständen wieder zu gesunden; in Preußen diente das Unglück dazu, alle die sittlichen und materiellen Kräfte, die bis dahin unter dem alles bevormundenden und doch sorglos gewordenen Regierungssystem des 18. Jahrhunderts eingeschlummert waren, zu wecken.

Die eiserne Not stählte den Charakter des jungen Königs, der in den Friedenszeiten allzu zaghaft, unentschlossen und fremden minderwertigen Einflüssen zugänglich gewesen war. Das unbedingte Pflichtgefühl der Hohenzollern, die in seinem Herzen tiefgewurzelte Frömmigkeit und Reinheit seiner Gesinnung bewahrten ihn auch in den schwersten Zeiten vor Verzagtheit und knechtischer Demütigung und weckten in ihm eine lebendige Thatkraft, die seinem Wesen nicht angeboren war, und die Beharrlichkeit, welche notwendig war, um alle Angriffe abzuwehren, denen die neuen Maßregeln begegnen mußten. Eine ernste Selbstprüfung hatte ihm die Ursachen des Übels aufgedeckt, an dem das gesamte Staatswesen frankte, sein klarer Verstand erkannte die richtigen Wege, auf denen die Heilung erfolgen konnte, frei von aller persönlichen Neigung und Empfindlichkeit wählte er die Männer, welche den Staatswagen auf diese Wege lenken konnten. Die sittliche

Friedrich  
Wilhelm III.

Energie Friedrich Wilhelms III., das darf man nie vergessen, ist es gewesen, die in jenen furchtbaren Tagen Preußen gerettet hat. Auch in Frankreich hatte man beim Regierungsantritte Ludwigs XVI. das lebendige Bewußtsein, daß eine gründliche Reform des Staates notwendig sei, auch hier fand sich ein genialer Staatsmann, Turgot, der den richtigen Weg weisen konnte, aber sein schwacher König fand nicht den sittlichen Mut, um den Staatsmann mit seiner Autorität zu decken, als die einflußreichen Klassen ihn stürzen wollten. Der preußische Herrscher ließ sich in dem Vertrauen auf die Staatsmänner weder durch die Mahnungen noch durch den Widerstand von Männern wankend machen, die er persönlich hoch schätzte. In dem Bewußtsein, daß nur außerordentliche Maßregeln retten könnten, wagte er mit einem Stein und Hardenberg auch Schritte, die einzuschlagen selbst so kühne Männer wie Gneisenau einen Augenblick zögerten.

Der Ursprung  
des Reform-  
gedankens.

Die große Reform des preußischen Staates wurde mit dem Edikte vom 9. October 1807 eingeleitet, ein Beweis, daß Stein in der Befreiung des Bauernstandes die Vorbedingung zur Wiedererstarbung des Staates erkannte. In dieser Ansicht stimmte er mit den anderen Männern überein, die ihre Kraft für den preußischen Staat einzusetzen den Mut hatten. Ohne daß wir einen unmittelbaren Gedankenaustausch annehmen können, erklären Hardenberg, Schrötter, Schön, Altenstein und die anderen Mitglieder der Immediatcommission die Befreiung des Bauernstandes als die erste Aufgabe, die der Staat zu erledigen hat, und geben Mittel und Wege an, wie man dieses Ziel erreichen kann. Nur wenn man diese Vorarbeiten in Erwägung zieht, kann man es erklären, daß Stein schon am fünften Tage nach der Übernahme des Ministeriums das Edikt erlassen konnte.

Vorarbeiten zu  
dem Edikte.

Die unmittelbare Veranlassung, der Regelung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses näher zu treten, gab einerseits die Notlage der Landwirtschaft, die durch den Winterfeldzug in den Provinzen Ost- und Westpreußen\*) geschaffen war, andererseits die sozialen Neuerungen, welche die Regierung des Herzogtums Warschau im Sommer 1807 vornahm. Durch den Krieg war in jenen Landesteilen eine größere Zahl von Bauernhöfen völlig verwüstet. Gesezlich lag den Gutsherren die Aufgabe ob, nach dem Frieden diese Höfe wieder in einen wirtschaftlichen Zustand zu setzen, die alten Wirte entweder zurückzuführen oder sie neuen Wirten zu überweisen. Der Gutsherr hatte nicht minder unter den Verheerungen des Krieges gelitten. Franzosen und Russen hatten gleichmäßig seine Saaten zerstört, seine Ernten verzehrt und seinen Viehstand vernichtet. War es ihm, zumal da jeder Kredit fehlte, nur in der kümmerlichsten Weise möglich, das selbstbewirtschaftete Gut wieder anzubauen, so mußte eine strenge Durchführung der gesezlichen Verpflichtung, den Hof seiner Unterthanen wieder herzustellen, einen Zusammenbruch seines Vermögens herbeiführen. Den Gutsherrn einseitig von dieser Verpflichtung zu lösen, war unmöglich, da damit ein großer Teil des Bauernstandes dem Verderben preisgegeben war. Die Regierung war nicht in der Lage durch Geldzuschüsse diesem dringenden Übelstande abzuhelfen, wenn sie sich auch trotz der entsezlichen finanziellen Lage zu beträchtlichen Beihülfen entschloß.

Vorschläge der  
Immediat-  
commission.

Nachdem Hardenberg den preußischen Staatsdienst mit dem Abschluß des Tilsiter Friedens hatte verlassen müssen, hatte der König mit der Leitung der Staatsgeschäfte eine Immediatcommission beauftragt, bis sich ein geeigneter Ersatz für Hardenberg in einem leitenden Minister gefunden habe. Dieselbe bestand aus den Männern, welche Hardenberg in der letzten Zeit seiner amtlichen Thätigkeit als die Werkzeuge herangebildet hatte, um seine Gedanken über die Neugestaltung des preußischen Staates durchzuführen, v. Klewitz, v. Altenstein, v. Schön, Staegemann und Niebuhr.

\*) Anmerkung: Die damalige Dreiteilung dieser Provinzen in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen übergebe ich hier.

Den Bericht, den der Minister v. Schrötter über die Lage der Landwirtschaft in der Provinz Preußen erstattet hatte, überwies der König dieser Kommission mit dem Befehle, ihre Ansichten über diese Verhältnisse in einer eingehenden Denkschrift niederzulegen. Schon am 17. August 1807 war diese Arbeit vollendet, deren Redaktion v. Schön übernommen hatte. Derselbe, der Kantischen Schule entsprossen, hatte schon früher in der Erbunterthänigkeit einen Krebschaden der gesellschaftlichen Zustände in Preußen erkannt, Adam Smith's Lehre von der freien Anwendung der individuellen Kräfte aller Staatsbürger sich zu eigen gemacht und brachte diese Anschauungen jetzt mit einer Einseitigkeit zur Geltung, die eine Berechtigung hatte, wenn man eine Umgestaltung der Verhältnisse herbeiführen wollte. Die Darlegungen seiner Denkschrift gipfeln in dem Hauptgedanken, daß die intellektuellen, moralischen und physischen Kräfte, die in der Bevölkerung vorhanden sind, ohne alle künstlichen Schranken auch in der Landwirtschaft sich geltend machen müßten, daß somit alle Beschränkungen bei dem Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke wegfällen und allen Unterthanen völlige soziale Freiheit verschafft werden müßten. Dem Bürger und Bauer müsse das Recht zustehen ein Rittergut zu erwerben, dem Adligen ein Bauerngut zu kaufen. So könnten der Landwirtschaft neue Kräfte, die jetzt brachlägen, und neues Kapital oder wenigstens Kredit zugeführt werden, weil dann der Gläubiger die Aussicht habe seine Forderungen uneingeschränkt realisieren zu können. Die jetzigen Beschränkungen, denen die Bauerngüter in Bezug auf ihre Veräußerung und Vererbung unterworfen seien, hätten ihren Grund in der Erbunterthänigkeit, dem Streben und der Verpflichtung des Staates den abhängigen Bauernstand gegen die Willkür der Herren zu schützen. Die Erbunterthänigkeit sei unhaltbar. „Es giebt keine größere Ungerechtigkeit, als wenn ein Mitunterthan eines Staates ein vernünftiges Wesen bloß deshalb, weil es auf dieser oder jener Scholle geboren ist, verhindern will, seine Kräfte auf eine dem Staate nicht nachteilige Weise zu seinem Besten anzuwenden.“ Die Gründe, welche man bisher für die Aufrechterhaltung dieses Zustandes angegeben hat, entkräftigt die Denkschrift dadurch, daß genügende Kräfte vorhanden seien, um dem Gutsherrn den Ausfall der Zwangsdienste zu ersetzen, natürlich müsse eine Frist gewährt werden, damit die nötigen Einrichtungen getroffen werden könnten. Den Gutsherrn erwachse aus der Aufhebung der jetzigen ländlichen Verfassung der große Vorteil, über die Bauernhöfe frei verfügen zu können und der Pflicht entledigt zu sein, für die Erhaltung derselben in wirtschaftlichem Zustande sorgen zu müssen. In erster Linie sei die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in der Provinz Preußen eine Notwendigkeit, wo die unterthänigen Bauern die Ungerechtigkeit derselben um so drückender empfänden, da sie neben sich die freien Kölmer erblickten und die Nachbarschaft des Herzogtums Warschau aufregend wirken würde, wo man die Erbunterthänigkeit soeben beseitigt habe. Außerdem habe in anderen Provinzen die Erbunterthänigkeit eine mildere Form. Mit diesem Gutachten deckt sich in den Hauptpunkten das Gutachten, welches der Minister v. Schrötter an demselben Tage einreichte, in dem er besonders betonte, daß die Aufhebung der Leibeigenschaft in Warschau verhängnisvoll werden könne, da bei manchen unterthänigen Bauern die Neigung erweckt werde, dahin zu entweichen.

Ging das Streben dieser Männer in erster Linie dahin den Grundbesitz von allen Fesseln zu befreien und dem Individuum schrankenlos die Möglichkeit zu gewähren, seine Kräfte nach eigenem Ermessen zu entfalten, und trat die Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse nur insofern zu Tage, daß man die Einziehung der Bauerngüter solange beschränken wollte, bis erst jede Folge der Erbunterthänigkeit beseitigt sei, so hebt der König in seiner Antwort vom 23. August die Notwendigkeit schärfer hervor, die Bauernstellen nach Möglichkeit zu erhalten. Mit Genugthuung begrüßt er es, daß die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, welche er seit dem Beginn seiner Regierung unverrückt erstrebt habe, jetzt endlich auch von den Regierungsbehörden als notwendig erkannt sei. Ihm kommt

Kabinettsordre  
vom 23. August  
1807.

es mehr auf die Sache als auf den Namen an. In dem Gesetze sollen alle hochtönenden Worte, die allgemeine Begriffe von Freiheit und Anechtenschaft enthalten und zu gefährlichen Mißdeutungen Anlaß geben, vermieden werden. Die Gesetzgebung im Königreich Westphalen und dem Herzogtum Warschau verfolgte in erster Linie nach Napoleons eigener Anweisung den Zweck, durch stolze Verheißungen die Gemüther der Unterthanen zu gewinnen, während der praktische Wert der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen für die Entwicklung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zustände nur nebensächlich in Betracht kam. In Preußen dagegen scheut der König vor solchen Worten zurück, die eine falsche Hoffnung und Erwartung erzeugen könnten. Ohne alle Allgemeinheiten soll das Gesetz nur das enthalten, was dem Bauer wirklich verliehen werden soll, die Lösung von der Scholle, damit nicht der Glaube entstehen kann, daß er damit aller Pflichten, die an seinem Besitze haften, ledig sei. Zugleich giebt der König der Sache eine weitere Ausdehnung, indem er entgegen dem Antrage seiner Räte die Weisung erteilt, das Gesetz nicht auf die Provinz Preußen zu beschränken, sondern auf den ganzen Umfang der Monarchie auszudehnen.

Die Immediatcommission und der Minister v. Schrötter wurden angewiesen nach den in ihren Denkschriften geäußerten Grundgedanken einen Gesetzentwurf auszuarbeiten.

Die Ideen  
Hardenbergs.

Unmittelbar bei seiner Entlassung war Hardenberg von dem König der Auftrag gegeben, seine politischen Anschauungen über die Entwicklung des preußischen Staatswesens in einer Denkschrift niederzulegen, und Anfang September war v. Altenstein, das vornehmste Mitglied der Immediatcommission, nach Riga gegangen, um hier mit Hardenberg in persönlicher Besprechung die Grundsätze festzustellen, nach denen die Neugestaltung Preußens erfolgen sollte. Aus diesen Besprechungen entstanden die Denkschriften Hardenbergs und Altensteins im September 1807, in den allgemeinen Grundsätzen völlig übereinstimmend. Es entspricht der Bedeutung der Sache und den damaligen Beratungen der preußischen Regierung in Memel, wenn in beiden Schriften neben den allgemeinen Verwaltungsfragen, dem Heerwesen und den auswärtigen Angelegenheiten die Regelung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses den Haupttraum einnimmt. Wichtig war es, daß Hardenberg, dessen staatsmännische Begabung der König so hoch schätzte, die wichtigsten Gedanken der Immediatcommission in überzeugender Klarheit als sein Eigentum wiedergab. Noch wichtiger, daß diese Gedanken hier als wesentlicher Teil der Idee einer Wiedergeburt des preußischen Staates auftraten. In den Ereignissen der letzten Jahre erkennen beide Männer das Wirken einer weisen Vorsehung, die Napoleon bestimmt habe, das Schwache und kraftlos Veraltete überall zu zerstören und neue Kräfte zu weiteren Fortschritten zur Vervollkommnung zu beleben. Es sei ein Wahn, der Revolution durch starres Festhalten am Veralteten widerstehen zu wollen, nur durch höhere Kraftentwicklung, nur durch Hingebung an das höchste Gut könne man Widerstand leisten, also durch eine Revolution mit Aufrechterhaltung der Religion und Moral. Demokratische Grundsätze müßten in der monarchischen Regierung zur Durchführung gebracht werden. Hardenberg schreckt vor dem Rufe der Freiheit und Gleichheit nicht zurück, wenn diese Forderungen nach den weisen Grundsätzen der monarchischen Regierung erfüllt und soweit eingeschränkt werden, als es die Ruhe der Völker und das Wohl der Gesamtheit verlangen. Von diesem Standpunkte aus sind die Privilegien des Adels zu beseitigen. Die Ehre ist ein Gemeingut Aller. Das Recht des Adels, allein Rittergüter zu besitzen, und seine Steuerfreiheit kann nicht festgehalten werden. Er betont die Wichtigkeit, daß zwei Männer alten Adels, wie Altenstein und er selbst, solche Gedanken aussprechen. Niemand könne dem Edelmann seine wahre Stellung rauben, eine Beseitigung des Adels sei undenkbar. Das Bewußtsein für seinen Namen verantwortlich zu sein, enthalte einen starken Antrieb, sich durch eigene Verdienste hervorzuthun. Aber eine besondere Bergünstigung bei der Verleihung von Staatsämtern und der Verteilung der Staatslasten könne dem Adel nicht mehr zugestanden werden.

Altenstein bezeichnet die Erbunterthänigkeit geradezu als einen Schandfleck des preussischen Staates. Hardenberg verlangt die sofortige Aufhebung und Beseitigung aller Schranken, die den Bauer hindern, einen Beruf zu wählen, der seiner persönlichen Neigung und Begabung entspricht. Mit dem Geschenke der Freiheit dürfe sich der Staat nicht begnügen, er müsse die Grundlagen der Existenz des Bauern sicherstellen und ihm die Möglichkeit gewähren, das Eigentum der von ihm bewirtschafteten Stelle zu gewinnen. Eine unmittelbare Aufhebung der Fronverfassung hält er nicht für geboten. Die Verhältnisse lägen zu verschieden, oft sei es dem Verpflichteten leichter, Dienste zu leisten, als bestimmte Abgaben zu zahlen. Die Regelung dieser Angelegenheit müsse man der freien Vereinbarung überlassen. Er will dem Staate nur die Pflicht und das Recht zuschreiben, allgemeine Grundsätze aufzustellen, nach denen die Ablösung der Dienste erfolgen könne, besonders müsse der Willkür bei der Belastung der Bauern eine feste Schranke gezogen werden und der Staat mit dem besten Beispiel vorangehen, indem er die Vorspanndienste, die bei ihrer Unregelmäßigkeit zu einer der drückendsten Lasten geworden seien, die die Arbeitskraft der Bauern hemme, aufhebe. Das Gutachten der Immediatcommission hatte nur die Aufhebung der Erbunterthänigkeit ins Auge gefaßt, Hardenberg berührte die ebenso wichtige Regulierung des Eigentumsrechts der Bauern und deutet zugleich den Weg an, auf dem diese Frage auf eine für beide Teile, die Gutsherrn und die Bauern, befriedigende Weise gelöst werden konnte.

Zugleich ist es das Verdienst Hardenbergs gewesen, die Übertragung des leitenden Ministeriums auf Stein ermöglicht zu haben, der allein in seiner Abwesenheit das Werk der Reform zu Ende führen konnte. Neidlos erkannte er die Bedeutung desselben an und hat sich keine Mühe, keinen Verdruß erspart, um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche dem Wiedereintritte Steins entgegenstanden. Stein war an schöpferischer Kraft Hardenberg bei weitem überlegen, der seine Reformgedanken vielfach dem Ideenreife der Revolution entlehnte und sie den preussischen Verhältnissen anzupassen verstand, aber jener entbehrte der liebenswürdigen Form und des diplomatischen Geschickes, mit dem dieser Staatsmann die persönlichen Hindernisse bei Seite schob. Stein wollte mit der Wucht seiner Gedanken siegen, die kleinen Mittel der Verhandlung verschmähte er. So hatte er schon vielfach bei dem König angestoßen und im Frühjahr 1807 eine Verständigung über die wichtigsten Angelegenheiten unmöglich gemacht, weil er verlangte, daß auch die letzten Überreste des Einflusses der Kabinettsräte beseitigt werden sollten. Eine ungnädige Entlassung war die Folge dieser Hartnäckigkeit. Hardenberg hatte nachgegeben und dann dasjenige erreicht, was Stein als das Haupterfordernis des Staatswohles bezeichnet hatte, die Einheit und Geschlossenheit der Regierung. Mit dem Augenblicke, wo er den Abschied nimmt, stellt er dem König vor, daß nur Stein fähig war ihn zu ersetzen. Unvergessen soll ihm der Brief sein, mit dem er sich damals an Stein wendet, um ihn zu bewegen diese Stellung anzunehmen. Frei von aller persönlichen Eitelkeit und Ruhmesucht, die vielleicht einen anderen Mann bewogen hätte seine eigene Unentbehrlichkeit fühlen zu lassen, hat er einzig das Wohl des Staates im Auge und schlägt den geeigneten Ton an, der das persönliche Mißverständnis zwischen dem Könige und Stein heben mußte: „Ich hatte nur Ein Mittel, dem König nützlich zu sein; es bestand darin ihn zu bewegen Sie zurückzurufen. Von den vorgefallenen Mißverständnissen soll keine Rede mehr sein. Der König hat viel gewonnen durch seine Standhaftigkeit in dem Unglück. Wenn Sie ihn richtig behandeln, werden Sie ihn zu allem, was gut und nützlich ist, bewegen, ebenso wie es mir gelungen ist. Er hat die gute Eigenschaft Widerspruch zu ertragen, vorausgesetzt, daß es mit der Rücksicht geschieht, die man dem Souverän schuldig ist, ohne Bitterkeit und mit Hingebung“.

Diese Aufopferungsfähigkeit hat ihren gerechten Lohn empfangen. Hochherzig vergaß der König die Bitterkeiten, die Stein ihm vor wenigen Monaten gesagt hatte, und die persönliche Abneigung, die er Stein gegenüber nie völlig verloren hat, ebenso aber auch Stein die bittere

Hardenberg und  
Stein.

Friedrich  
Wilhelm III.  
und Stein.

Krönkung, die ihm die Entlassung bereitet hatte. Er beachtete die Folgen einer schweren Krankheit nicht, die er soeben hatte durchmachen müssen, sondern unternahm unmittelbar nach dem Empfang der Einladung die beschwerliche Reise und traf am 30. September in Memel ein. Hier gelang es nach einer eingehenden und zuweilen stürmischen Unterhandlung, die letzten Schwierigkeiten zu heben und über die Leitung der Angelegenheiten eine vollständige Einigung mit dem Könige herzustellen. Am 4. October 1807 übernahm er das Ministerium des Innern, am 9. October erschien schon das Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft. Gewiß waren die Vorarbeiten der Inmediat-commission und die Denkschrift Hardenbergs die Vorbedingungen, aber die Gedanken in die That umgesetzt zu haben, war das alleinige Verdienst Steins. In dem Edikte kamen seine eigenen Gedanken zum Ausdruck.

Steins frühere  
Verdienste um  
den Bauernstand.

Schon als Direktor der Kriegs- und Domänenkammer für die westphälisch-rheinischen Gebiete hat er die Lösung des gutscherrlich-bäuerlichen Verhältnisses angestrebt, dem Könige Friedrich Wilhelm II. 1797 vorgeschlagen eine Verwandlung der bäuerlichen Stellen auf den Domänen und womöglich auch auf den Privatgütern in Eigentum zu veranlassen, ein Vorschlag, der von diesem König nicht abgelehnt wurde, aber in der kurzen Zeit, die diesem Monarchen noch vergönnt war, zu keinem praktischen Ergebnisse führte. Mit der ihm eigentümlichen Thatkraft hatte der westphälische Kammerdirektor das Interesse Friedrich Wilhelms II. für den Wegebau benutzt, um in seinem Bezirke den Ausbau der Kunststraßen in einem Zeitraum von sieben Jahren zu vollenden, ohne dabei den Landmann mit Lasten zu überhäufen, so daß eine an ihn gerichtete Adresse der Stände den Dank für diese Wohlthat aussprach und hervorhob, daß dieselbe nicht mit dem unbezahlten Schweiße der Unterthanen bewirkt sei. Er lieferte schon als junger Beamter den Beweis, daß es ihm mit der Entfesselung der Kräfte der Unterthanen und mit der Hebung und Sicherung des Bauernstandes zu einer Zeit Ernst war, wo es an jeder energischen Förderung dieser Angelegenheit von oben her fehlte. Damals schärfte er sein Auge für die wirklichen Bedürfnisse des Staates und der Gesellschaft, öffnete den Kreisen, mit denen er in Berührung kam, das Verständnis für diese Frage und gewann Klarheit über die Mittel und Wege, mit denen er diese wichtige Umgestaltung herbeiführen konnte. Sobald Friedrich Wilhelm III. zur Regierung kam, machte Stein in Minden und Ravensberg Ernst mit seinem Plane, den Eigenbehörigen das ungeteilte Eigentum ihrer Kolonate und völlige Freiheit der Person zu verschaffen. Schon 1799 konnte er die Erfolge dem Könige melden, welche er bei den Domänenbauern erreicht habe, und in dem Bericht die Wichtigkeit und die nachhaltigen Folgen dieser Sache hervorheben. Deshalb müsse sie Gegenstand einer allgemeinen Gesetzgebung sein, nicht dem Belieben einzelner Beamten und der freiwilligen Vereinbarung der Beteiligten überlassen werden. Unaufhörlich hat er diesen Gedanken weiter verfolgt. Während damals Hardenberg noch der entgegengesetzten Meinung war, daß eine sofortige Aufhebung der Erbunterthänigkeit die Grundlagen des Staates erschüttern müßten, äußert Stein 1801: „Die Landwirtschaft könne nur dann blühen, wenn dem Landmann neben dem Besitz von Kenntnissen seines Gewerbes und hinreichender Betriebsmittel Freiheit in Benutzung seiner Kräfte und seines Grundeigentums gesichert sei. Neben der Leibeigenschaft sei die Eigenbehörigkeit das drückendste Verhältnis des Bauern zum Gutsherrn und das nachteiligste für menschliches Glück, Sittlichkeit und Gewerbefleiß“. Derselbe Gedanke kehrt wieder in der Denkschrift des Sommers 1807 über die Bildung der obersten und Provinzial-Behörden der preußischen Monarchie, die gewissermaßen ein Programm seiner Regierung enthält: „Dem Bauernstand muß das Gesetz persönliche Freiheit erteilen und bestimmen, daß ihm der unterhabende Hof nebst Inventarium gehöre gegen Erlegung der bisherigen gutscherrlichen Abgaben“.

Somit stimmten seine Anschauungen mit dem Entwürfe der Immediatcommissiön in wesentlichen Punkten überein, aber er führte doch eine wichtige Umgestaltung desselben herbei, sodaß mit Recht das Edikt als seine Schöpfung betrachtet werden muß. Der abweichenden Meinung jener Staatsmänner gegenüber setzte er es durch, daß der Gedanke des Königs, das Gesetz auf den ganzen Umfang des Staates auszudehnen, verwirklicht wurde, und dann behielt er unbeirrt durch einseitige Theorien das Ziel im Auge, den gegebenen Verhältnissen Rechnung zu tragen, soweit sie dem wahren Interesse des Staates und Volkes entsprachen. Schön und die Mitglieder der Immediatcommissiön waren von der Theorie des freien Spieles der Kräfte so beherrscht, daß sie auch den Schutz des Bauernlandes aufgeben wollten: der Staat soll seine Vormundschaft niederlegen und das bäuerliche Erwerbsleben sich selbst überlassen. Stein dagegen erklärt, daß eine gesetzliche Einschränkung der freien Disposition über das Eigentum bleiben müsse, diejenige nämlich, welche dem Eigennutze des Reicheren und Gebildeteren Grenzen setze und das Einziehen des Bauernlandes zum Vorwerklande hindere. Er gedenkt auch unter den neuen Verhältnissen die segensreichen Maßregeln der beiden großen Könige, Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II., zur Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes festzuhalten und dem neuen Zustande anzupassen. Wenn es ihm vergönnt gewesen wäre, das Werk der Bauernbefreiung zu Ende zu führen, so würde er nicht in eine Aufhebung des Bauernschutzes gewilligt haben, sondern nur kleinliche Beschränkungen, die das Aufrechterhalten auch solcher Bauernhöfe zur Pflicht machten, die wirtschaftlich zu schwach waren, aufgehoben haben.

Steins  
Einwirkung auf  
die Gestaltung  
des Ediktes vom  
9. October 1807.

In der Einleitung betont das Edikt „betreffend den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner,“ daß die Vorsorge für den gesunkenen Wohlstand der Unterthanen die erste Aufgabe des Königs nach dem eingetretenen Frieden sein müsse und dieses nur dann erreicht werde, wie es auch eine unerläßliche Forderung der Gerechtigkeit sei, wenn alles entfernt werde, was den Eigentümer bisher hinderte den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maß der Kräfte zu erreichen fähig sei. Diesem Ziele widerstreben die vorhandenen Beschränkungen teils im Besitz und Genuß des Grundeigentums, teils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters. Sie entziehen der Wiederherstellung der Kultur eine große Kraft, indem sie auf den Wert des Grundeigentums und den Kredit des Grundbesitzers einen höchst schädlichen Einfluß haben und den Wert der Arbeit verringern. Beides soll auf diejenigen Schranken zurückgeführt werden, die das allgemeine Wohl nötig macht. Somit ist schon in der Einleitung ausgesprochen, daß man eine radikale Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse nicht beabsichtigt, sondern an der Einschränkung festhalten will, die eine Auffaugung des Bauernlandes durch die großen Güter unmöglich machen soll.

Das Edikt vom  
9. October 1807.  
Einleitung:  
Die Aufgabe des  
Gesetzes.

Das Gesetz bestimmt, daß hinfort jeder Unterthan zum Erwerb eines Grundstückes berechtigt ist, kein Unterschied des Standes in Bezug auf die Erwerbung von Rittergütern und Bauerngütern mehr Einfluß hat, auch durch die Person des Erwerbers ein Recht, das mit dem Grundstücke verbunden ist, namentlich das gutscherrliche Recht, nicht beeinträchtigt wird.

Freiheit der Er-  
werbung von  
Grund u. Boden.

Ebenso steht jedem Unterthan, dem Edelmann, Bürger oder Bauer die freie Wahl des Berufes zu. Das gesetzliche Hindernis, ein Grundstück zu zerstückeln, fällt fort, ebenso kann jeder sein Gut oder einen Teil desselben in Erbpacht geben.

Freiheit der  
Person.

Wenn ein Gutsbesitzer meint, die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauernhöfe oder ländlichen Besitzungen, welche nicht erblich, erbpacht- oder erbzinsweise ausgethan sind, nicht herstellen oder erhalten zu können, so ist er verpflichtet, sich deshalb bei der Kammer der Provinz zu melden, mit deren Zustimmung sowohl die Vereinigung mehrerer Höfe in eine bäuerliche Besitzung als

Die Befestigung  
der abhängigen  
Bauernstellen.

- auch mit Vorwerksgrundstücken gestattet werden soll, sobald auf dem Gute keine Erbunterthänigkeit mehr stattfindet. Die einzelnen Kammern werden hierüber mit besonderer Instruktion versehen werden.
- Behandlung der erblichen Bauernhöfe.** Werden die Bauernhöfe aber erblich, erbpacht- oder erbzinsweise besessen, so muß, bevor von deren Einziehung oder einer Veränderung in Absicht der dazugehörigen Grundstücke die Rede sein kann, zuerst das Recht des bisherigen Besitzers, sei es durch Veräußerung an die Guts herrschaft, oder auf einem andern gesetzlichen Wege erloschen sein. In diesem Falle ist der Gutsherr auch an die Zustimmung der Behörden gebunden.
- Aufhebung der Erbunterthänigkeit.** Nach dem Datum dieser Verordnung entsteht fernerhin kein Unterthänigkeitsverhältnis, weder durch Geburt, noch durch Heirat, noch durch Übernahme einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag. Mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeitsverhältnis derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauerngüter erblich oder eigentümlich oder erbzinsweise oder erbpachtlich besitzen, wechselseitig gänzlich auf. Mit dem Martinitage 1810 hört alle Gutsunterthänigkeit in Preußen auf. Nach dem Martinitage 1810 giebt es nur freie Leute, sowie solches auf den Domänen in allen Provinzen schon der Fall ist; bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge eines Grundstückes oder vermöge eines besondern Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.
- Bedeutung des Ediktes.** Mit dem Gesetze war die persönliche Freiheit jedes Unterthanen in Preußen unerschütterlich gegründet, die unmittelbaren Folgen der Erbunterthänigkeit fielen hinweg, der Gesindezwang, der Heiratsconsens, die Gebundenheit an die Scholle, die Beschränkung der Berufswahl. Diejenigen, welche ein erbliches Recht irgend welcher Art an ihrem Besitz hatten, genossen sofort die Vorteile dieses Gesetzes, für die andern, für diejenigen, welche ein nichterbliches Laßgut besaßen, und die Häusler, Bildner, Landarbeiter, blieb die Gebundenheit bis zum Martinitage 1810 bestehen, damit die Gutsherrn in der Zwischenzeit sich auf die neuen Verhältnisse einrichten konnten. Die Real-lasten, Dienste und Abgaben, die auf dem Gute hafteten, wurden durch dieses Gesetz nicht berührt, vielmehr ausdrücklich die Inhaber darauf aufmerksam gemacht, daß die bisherigen Lasten ohne Verzug geleistet werden müßten. Auch das Eigentumsrecht an der bewirtschafteten bäuerlichen Stelle wurde hier nicht geregelt, nur die Beschränkung blieb bestehen, daß, solange die Erbunterthänigkeit nicht aufgehoben sei, der Gutsherr die von ihm abhängige nichterbliche Stelle nicht einziehen dürfe. Auch in dem Falle, daß die Erbunterthänigkeit aufgehoben ist, kann die Einziehung des nichterblichen Hofes nur mit Zustimmung der königlichen Regierung erfolgen, und diese soll nur dann gewährt werden, wenn der Gutsherr zu einer Wiederherstellung des verwüsteten Hofes nicht fähig wäre. Mit diesen Bestimmungen berührte man ein Gebiet, wo der Gesetzgeber neue wichtige Aufgaben zu lösen hatte, die Verleihung des vollen Eigentums an die Bauern und die Ablösung der Dienste und Abgaben.
- Die Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf den Domänen.** Zunächst aber war noch eine Lücke zu beseitigen, die das Gesetz vom 9. October 1807 gelassen hatte. In demselben war behauptet, daß durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf den Rittergütern den Hinterlassenen derselben dieselbe Wohlthat zu Teil wurde, welche die Bauern, Bildner und Tagelöhner auf den Domänen bereits genossen. Das entsprach nicht völlig der Wahrheit. Gewiß war die Erbunterthänigkeit der Domänenbauern nominell schon von Friedrich Wilhelm I. aufgehoben, deren Folgen in wesentlichen Stücken durch Friedrich II. beseitigt, indem er 1763 und 1767 den Pächtern verboten hatte von dem Gesindezwangsdienst Gebrauch zu machen, aber eine völlige Klarheit herrschte in diesem Verhältnisse durchaus nicht. Die Gesindeordnung von 1763 schrieb noch vor, daß von jenem Verbote des Gesindezwangsdienstes eine Ausnahme dann zu machen sei, wenn lediges und dienstloses Gesinde, welches keine Hantierung, Nahrung oder Gewerbe treibe, auf dem Lande sich befinde, als welches auch, in dem Falle es sich nicht rechtzeitig vermietete, auf den

Amtsvorwerken Dienst zu nehmen gezwungen sein sollte. 1773 erfolgt sogar die Anordnung für Ost- und Westpreußen, daß die Kinder aller Erbhüterthänen auf den Domänen fünf Jahr zu dienen verpflichtet sind. War die letzte Anordnung von den Regierungen dieser Provinzen auch nicht beachtet worden und war mit der Ablösung der Dienste auf den Domänen auch der Gesindedienstzwang für die Domänenbauern faktisch aufgehoben, so bestand doch für die Einwohner der Domänen die Verpflichtung zum Dienste gesetzlich weiter und die Abzugsfreiheit war an den Consens der Kammer gebunden. Diese Unsicherheit hatte den König auf Antrag des Provinzialministers für Ostpreußen, v. Schrötter, veranlaßt, 1804 eine Verordnung für Ostpreußen zu erlassen, daß schlechterdings kein glebae adscriptio auf den Domänen in Ostpreußen stattfinden solle und namentlich die aus derselben entspringenden Folgen wie Gesindedienstzwang und Verbot des Abzuges hinfällig seien. Dieses Gesetz wurde am 28. October 1807 auf den ganzen Umfang der Monarchie ausgedehnt. In den sorgfältig gewählten Ausdrücken wird in diesem Edikt jeder Zweifel darüber aufgehoben, daß hinfort auf den Domänen jedwede Eigenbehörigkeit, Leibeigenschaft, Erbhüterthänigkeit oder Gutsspflicht mit dem 1. Juni 1808 aufhöre, und daß mit diesem Datum es auf den Domänen nur freie Menschen gäbe, alle Inassen von dem Gesindezwangsdienste und dem Loskaufsgelde entbunden seien.

#### Das Regulierungsedikt vom 14. September 1811.

Das Edikt vom 9. October 1807 hatte jedem preussischen Unterthan die volle Freiheit der Person geschenkt, die kastenartige Trennung der Stände beseitigt, welche dem einzelnen Individuum infolge seiner Geburt Beschränkungen oder Privilegien bei der Berufswahl und dem Besitz von Grund und Boden zuteilte. Versäumt aber der Staat Maßregeln zur Sicherung des Bauernstandes zu treffen, so blieb die Freiheit ein hohler Begriff, so traf den preussischen Bauernstand dasselbe Schicksal wie im Herzogtum Warschau und dem schwedischen Vorpommern. Hier wurde die Aufhebung der Erbhüterthänigkeit von den Gutsbesitzern benutzt, um die nicht zu erblichem Rechte besetzten Bauernhöfe für ihr Eigentum zu erklären, die Bauern zu vertreiben und das Land entweder in Gutsacker zu verwandeln oder in reiner Zeitpacht auszuthun. Dem lassitischen Bauern, welcher nicht fähig war eine Zeitpacht zu übernehmen, die an seine Kapitalkraft andere Anforderungen stellte, als das frühere Verhältnis, blieb nichts anderes übrig als auf dem erweiterten Gutsacker Tagelöhnerdienste zu übernehmen. In Vorpommern wurde dieses so gründlich durchgeführt, daß 1815 die preussische Regierung bei der Erwerbung dieses Landes keinen Bauernstand mehr vorfand, dem sie die Segnungen ihrer Regulierungsgesetze angeheben lassen konnte. Ja, die schwedische Regierung hatte sich 1810 bereit finden lassen, um dem Bedürfnis der Gutsbesitzer nach Arbeitskräften, welches infolge der Vermehrung des Gutslandes gesteigert war, entgegen zu kommen, den Gesindedienstzwang für die Inassen der Rittergüter wieder einzuführen, also gerade die wesentlichste Folge der Aufhebung der Erbhüterthänigkeit wieder zu vernichten.

Die Vernichtung  
des  
Bauernstandes  
im schwedischen  
Vorpommern.

Ähnliche Bestrebungen fehlten auch in Preußen nicht. Man wird es begreiflich finden, daß ein Teil des Adels diesen Anschauungen huldigte. Sie betrachteten die Aufhebung der Leibeigenschaft als einen Eingriff in ihr Recht, der nur dann zu entschuldigen sei, wenn der Staat ihnen zugleich die freie Verfügung über den Grund und Boden zurückgäbe, auf dem sie nach ihrer historisch nicht zu rechtfertigenden Meinung die Bauern angelegt hätten, um für ihre Wirtschaft die nötigen Arbeitskräfte zu gewinnen. Das erbliche Nutzungsrecht wollten sie nicht antasten, aber überall da, wo

Bestrebungen  
der preussischen  
Gutsbesitzer.

dieses nicht vorhanden sei, müßte ihnen nach dem Erlöschen des Anspruches des augenblicklichen Inhabers der bäuerlichen Stelle gestattet sein, den zurückgenommenen Hof nach ihrem Belieben zu verwerten, ihn einzuziehen oder in Zeitpacht zu geben.

Anschauungen  
in Regierungs-  
kreisen.

Befremdend ist es, wenn diese Meinung in dem Kreise von Beamten, denen das Wohl des Staates entschieden am Herzen lag, und von Staatsmännern, die selbst an dem Edikte vom 9. October 1807 mitgearbeitet hatten, geteilt wurde. Schmalz, der Schwager Scharnhorst's, ein tüchtiger Jurist, später durch sein Wirken gegen die deutschen Einheitsbestrebungen bekannt, tritt schon unmittelbar nach der Aufhebung der Erbunterthänigkeit 1808 offen für die völlige Aufhebung des Bauernschutzes ein. Dieser sei ein Eingriff in das Privateigentum, der nur durch das Bestehen der Unfreiheit des Bauern gerechtfertigt werden könnte, die Verwandlung der nicht erblichen Bauernstellen in Eigentum oder Erbzinsgüter entbehre jeder rechtlichen Begründung, der Staat habe vielmehr die weitere Regulierung des Verhältnisses zwischen dem Gutsherrn und seinen früheren Unterthanen der freien Vereinbarung zu überlassen. Aber nicht nur vom juristischen Standpunkte aus, sondern auch aus nationalökonomischen Rücksichten empfiehlt er seine Ansicht. Viele Bauern seien in einer solchen Lage, daß sie ihre Höfe gern aufgeben würden, um als freie Tagelöhner zu leben, wo sie ein besseres Brod finden würden. Dieser Gedanke wird von dem Landrat v. Dewitz noch weiter begründet. Ein Vergleich mit Mecklenburg und dem schwedischen Pommern, wo die freie Nutzung des Landes durch den Bauernschutz nicht gehemmt werde, falle zu Ungunsten Preußens aus. Das Fortbestehen eines nicht leistungsfähigen Bauernstandes habe für den Staat kein Interesse, da dieser die Fortschritte der Landeskultur nicht fördern könne, zumal da derselbe bei der wachsenden Nachfrage nach Arbeitskräften als Tagelöhner einen Verdienst finde, den der zu Diensten und Abgaben verpflichtete Bauer nicht erreichen könnte. Beide hätten sich bei der Begründung ihrer Ansicht auf Thaer, den bedeutendsten Kenner der deutschen Landwirtschaft berufen können, der behauptete, daß solche Bauernmahrungen, die schwer bestehen könnten, einzuziehen seien und deren Inhaber lieber eine Büdnerstelle erhalten sollten. Jedoch ist diese Ansicht von Thaer schon 1806 ausgesprochen, ehe man an die völlige Aufhebung der Erbunterthänigkeit dachte, und ist nur ein Beweis für die Unhaltbarkeit der alten Zustände. Nachdem die verderbliche Grundlage der alten Zustände beseitigt war, finden wir keinen Beweis dafür, daß er noch jetzt an solchen Gedanken festgehalten hätte.

Schöns  
Ansichten.

Verhängnisvoll aber konnte es für Preußen werden, daß Schön selbst für das Aufgeben des Bauernschutzes eintrat. Schon bei den Vorarbeiten für das Edikt von 1807 war diese Meinung bei ihm vorherrschend. Er sieht ebenfalls in dem Bauernschutz nur eine polizeiliche Maßregel, die den abhängigen Bauern gegen die Willkür seines Herrn schützen sollte. Mit der Verleihung der Freiheit bedürfe der Bauer eines solchen Schutzes nicht mehr. Abgesehen von der Unmöglichkeit, die für viele Gutsbesitzer vorhanden sei, den verfallenen Bauernhof wieder herzustellen, sei der kleine Bauer, der nicht vier Hufen Land besitze, ein Hemmnis der fortschreitenden Landeskultur. Jetzt sei der günstige Augenblick gekommen, in dem man die kleinen Bauerngüter zu großen Höfen von mindestens vier Hufen zusammenschlagen könne, die man als Zeitpachtgüter austhun solle. So sei dem Staate und dem Gutsherrn zugleich geholfen. Der ausgewiesene Bauer soll natürlich für sein in dem Hofe stekendes Vermögen völlig entschädigt werden. Nach seinen volkswirtschaftlichen Grundsätzen hat der Staat keine Pflicht und kein Recht den wirtschaftlich Schwachen zu schützen, sondern muß es dem einzelnen überlassen im Kampfe der Interessen sich durch seine Kraft zu erhalten und zu fördern, ohne daß er irgend eine Beschränkung erfährt. Schon hier tritt uns die Gefahr, welche diese Lehre vom freien Spiel der Kräfte in sich birgt, in erschreckender Weise entgegen, in den Ansichten eines liberalen Staatsmannes, der von den Ideen der Menschlich-

keit beherrscht ward. Auch die französische Gesetzgebung huldigte diesem Gedanken. In Frankreich sowie in den deutschen Landen, in denen die französische Gesetzgebung in den Jahren von 1801 bis 1813 Geltung gewonnen hat, hat man alle die Bauernstellen, die nicht erblich waren oder nur auf drei Generationen vererbt werden konnten, von der Eigentumsverleihung ausgeschlossen.

Stein ist es zu danken, daß diese Ideen in der preussischen Gesetzgebung nicht zur Durchführung gelangten. Er fand bei Niebuhr, Staegemann und Altenstein eine, wenn auch nicht allzu kräftige Unterstützung in dem Gedanken, daß die Erhaltung des Bauernstandes in seinem bisherigen Umfange auch fernerhin ein Gegenstand der Sorge des Staates sein müsse. Somit kam schon im Edikte vom 9. October 1807 der Grundsatz zum Ausdruck, daß Bauernland vom Gutsherrn nur in dem Falle eingezogen werden dürfe, wenn dieser offenkundig nicht imstande sei die verödeten Bauernhöfe herzustellen, oder der Inhaber nicht gewillt sei seinen Hof aus eigener Kraft wieder in wirtschaftlichen Zustand zu setzen. Ein Zusammenschlagen einzelner Bauernhöfe zu größeren Wirtschaften wolle der Staat nicht hindern, aber Bauernland solle im wesentlichen Bauernland bleiben. Vor allem müsse eine gesetzliche Einschränkung der Verfügung über Bauernland fortbestehen, damit nicht der Gutsherr die neue Lage der Dinge benutzen könne, um auf Kosten des Bauernlandes seine Vorwerke ins Ungemeßene auszudehnen. Die näheren Bestimmungen, unter denen diese Gedanken zur Ausführung gelangen sollen, verspricht er in Verordnungen für die einzelnen Provinzen aufzustellen. Es war seine Ansicht, daß die landwirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Provinzen so verschieden wären, daß man in besonderen Gesetzen denselben Rechnung tragen müsse. Dieses Versprechen wurde durch die Gesetze, welche in den Jahren 1808. 9. 10 für die einzelnen Teile der Monarchie erlassen wurden, vorläufig eingelöst.

Welches die Richtung war, die in diesen Verordnungen verfolgt wurde, bewies die energische Fortsetzung der Lösung der Eigentumsfrage auf den königlichen Domänen, welche schon vor 1806 begonnen, in Ostpreußen aber deshalb noch nicht zu einem völligen Abschluß gelangt war, weil für die Eigentumsverleihung eine Einkaufssumme erlegt werden sollte. Deshalb hatte man damals auf Antrag des Ministers v. Schrötter hier die Ablösung der Dienste auch ohne Verleihung des Eigentums durchgeführt. Die Verhältnisse waren durch den unglücklichen Krieg aber so gestaltet, daß man jetzt noch weniger wie früher daran denken konnte, für die Verleihung des Eigentums eine Geldsumme zu fordern. Den hart mitgenommenen Bauern konnte die Kammer bei ihrer eigenen Zerrüttung nicht helfen. Dies ermutigte einen Beamten der Kammer dazu, eine Eingabe an den König zu richten, in der er die Bitte aussprach, er möge jetzt den Domänenbauern das Eigentum ohne Entschädigung verleihen, damit er auf Grund des Wertes seines Gutes Kredit erlangen und sich selbst helfen könne. Diese Eingabe fand bei Stein ein geneigtes Gehör. Mit Genehmigung des Königs erhält die Immediatcommission den Befehl, ein Gesetz über diesen Gegenstand auszuarbeiten. Wiederum will bei dieser Gelegenheit Schön seinen Gedanken, daß der Staat kein Interesse daran habe, den wirtschaftlich Schwachen zu helfen, zur Geltung bringen. Diejenigen, welche ihre Leistungen an die Domänen nicht bewirken könnten, sollten der Höfe enteignet werden, diese Höfe dann gegen ein Einkaufsgeld einem Leistungsfähigeren als Eigentum übergeben werden. Den Untergang einer Reihe von Bauernfamilien sieht er mit Gleichmut an, da der Staat so Gelegenheit finde tüchtige Wirte auf den Domänen einzusetzen. Aber er dringt nicht durch. Mit Recht wird erwidert, woher denn die leistungsfähigen Abnehmer solcher Stellen kommen sollten. Die Hauptsache aber, so sagt v. Schrötter, ist nicht das finanzielle Interesse der Domänen, der Staat hat höhere Interessen, er baut nicht für den Augenblick, sondern für die Zukunft und kann nicht Tausende von verarmten Familien verkommen lassen. Diesem Gedanken entsprechend, trifft Stein die Entscheidung: den Immediatbauern, d. h. allen bisher abhängigen Bauern der Domänen,

Steins Verdienst bei der Eigentumsverleihung.

Die Übertragung des Eigentums an die Immediatbauern der königlichen Domänen in Ostpreußen.

die weder Kölmer sind noch ein erbliches Recht an ihren Höfen bejaßen, — die Insten und Tagelöhner sind auch in diesem Gesetze nicht berücksichtigt — wird sofort das Eigentum verliehen. Dafür entsagen sie den Ansprüchen auf Remission, den Erlaß oder die Minderung ihrer Abgaben, die Unterstützung der Kammer in Notfällen und die Waldweide. Jedoch will die Kammer ihnen für die nächsten zwei Jahre bis 1810 noch Unterstützung bei der Wiederherstellung ihrer Höfe gewähren. Mit dem Bauerngut werden auch die Hofgebäude ohne Entschädigung überlassen, nur die Hofwehr soll bezahlt oder vielmehr durch einen Zuschlag zu den Abgaben verzinst werden. Alle Dienste werden in Abgaben verwandelt, deren Ablösung in einem gewissen Zeitraume erfolgen soll. Am 27. Juli 1808 wurde dieses Gesetz vollzogen. Mit Recht urteilt Schrötter über dieses Gesetz: „Eure Majestät haben sich dadurch für immerwährende Zeit ein Denkmal der erhabensten landesväterlichen Fürsorge, mit welcher Höchstselben ihre Unterthanen zu beglücken wünschen, errichtet und dem Staate eine neue Stütze gegeben“. Er selbst verdient sich den Dank seines Königs und des leitenden Ministers durch die gründliche Bearbeitung „dieser wichtigen, für den Nationalwohlstand und das Menschenglück so großen Einfluß habenden Angelegenheit“. Die Not der Zeit war so groß, daß auch diese wahrhaft „königliche Liberalität“ dem Bauer zunächst den gehofften Nutzen nicht brachte. Er blieb mit seinen Leistungen vielfach im Rückstande, war mit Execution bedroht und empfand die Entziehung der Hülfe der Kammer als einen schweren Verlust, dem das gewonnene Eigentum nicht gleich käme. Die Regierung hat durch eine Deklaration im Jahre 1811 dem Übelstande nach Kräften abgeholfen, indem sie Erleichterungen für Abzahlungen des Inventars schuf und namentlich den Zwang aufhob binnen einer gewissen Frist die Abgaben abzulösen.

Die  
Verordnungen  
von 1808. 9. 10  
über die Ein-  
ziehung von  
Bauernland.

Inzwischen waren schon am 14. Februar 1808 die Verordnungen über die Ausführung des Ediktes von 1807 für Ost- und Westpreußen erlassen. 1809 erfolgten die für Schlesien und 1810 für die Mark und Pommern, welche nur in nebensächlichen Punkten von dem ersten Gesetze abweichen. Dieselben enthalten die Bedingungen, unter denen ein Gutsherr befugt ist bisheriges Bauernland einzuziehen. Das Bauernland wird in zwei Kategorien eingeteilt, soweit es sich um nichterblichen Besitz handelt, in solches, welches beim Eintritte des Bauernschutzes, wie er in den einzelnen Provinzen durch die Gesetzgebung Friedrichs II. erwirkt wurde, schon Bauernland war, und diejenigen Bauernstellen, welche erst nach diesem Zeitpunkte auf ursprünglichem Gutlande errichtet sind. Letztere werden als unbestrittenes Eigentum des Gutsherrn angesehen und können nach Erledigung des Rechtes der augenblicklichen Inhaber nach dem Belieben des Gutsherrn verwandt werden. Die alten, vor dem Normaljahre, in Ostpreußen 1752, in Schlesien 1749, in Westpreußen 1774, in der Mark und Pommern 1763, vorhandenen nicht erblichen Bauernhöfe kann der Gutsherr, sobald die Rechte des augenblicklichen Inhabers erloschen sind, einziehen, aber er ist verpflichtet die Hälfte des eingezogenen Landes wieder in Bauernland zu verwandeln und als Eigentum oder Erbzinsgut auszuführen.

Bedeutung  
dieser Gesetze.

Wichtig war, daß die Regierung den Bauernschutz nicht völlig aufgeben wollte. Wenigstens der Grundsatz war aufgestellt, daß der Gutsherr nicht unumschränkter Herr des alten abhängigen Bauernlandes war. Aus der frühern gesetzmäßigen Verpflichtung des Herrn, diese Stellen stets mit Bauern besetzt zu halten, folgert der Staat auch nach 1807 das Recht, einen Einfluß auf die Regelung der Eigentumsverhältnisse zu gewinnen. Schon diese Beratungen über die gesetzlichen Bestimmungen über die Zusammenlegung von Bauernhöfen und die Verwandlung von Bauernland in Vorwerkland führten ganz von selbst zu Erörterungen über das gesamt gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis und über die Notwendigkeit einer Neuordnung desselben.

Beranlassung  
des Ediktes von  
1811.

Von verschiedenen Seiten wurden Vorschläge in dieser Richtung gemacht. Die Sache kam zur ernstlichen Erwägung, als die kurmärkische Regierung die Notwendigkeit betonte, den Privat-

bauern dieselbe Wohlthat zu Teil werden zu lassen wie den Domänenbauern, sie in wirkliche Eigentümer der bewirtschafteten Stellen zu verwandeln und damit zugleich eine Aufhebung der Dienste herbeizuführen. Das Ministerium Altenstein-Dohna, das an die Stelle Steins getreten war, beauftragte eine Kommission mit der Ausarbeitung eines dahin zielenden Gesetzentwurfs. Diese Kommission zog eine Reihe von Gutachten von Sachverständigen der einzelnen Regierungen ein, die im wesentlichen dahin übereinstimmten, daß das Obereigentumsrecht des Gutsherrn über den lassistischen Besitz für jenen keinen bedeutenden materiellen Wert in sich berge, da die Abgaben der Unterthanen zu erhöhen gesetzlich verboten sei, er den ordentlichen Wirten den Hof lassen müsse, der meist faktisch vererbt werde, auch da, wo erbliches Recht nicht vorhanden sei. Er könne zwar den länderlichen Lässiten ermitteln, müsse aber zuvor nachweisen, daß durch dessen Schuld, nicht durch andere Umstände der Hof herabgekommen sei, während er den Erbbauer ermitteln könne, ohne daß ein solcher Nachweis nötig sei, wenn derselbe eine Reihe von Jahren seine Abgaben nicht geleistet habe. Das lassistische Verhältnis verpflichte den Herrn sofort nach der Erledigung des Hofes denselben von neuem zu besetzen und lege ihm die große Last auf in Unglücksfällen den Lässiten zu unterstützen und ihm einen Teil oder sämtliche Abgaben zu erlassen. Der Bauer gewinne zwar die freie Verfügung über den Hof und das Land, verliere dagegen diesen kostbaren Anspruch, so daß die Eigentumsverleihung nur dann für ihn einen hohen materiellen Wert gewinne, wenn zugleich die Fronen beseitigt würden.

Daraufhin entschließt sich die Regierung 1810 bei Gelegenheit eines Gesetzentwurfes über Gemeinheitsteilungen auch diese Angelegenheit zu regeln und dabei eine genaue Definition der Höfe aufzustellen, die der Regulierung unterworfen werden sollten, der sogenannten lassistischen. Als lassistische Höfe werden diejenigen bezeichnet, die unter der Bedingung zur Kultur ausgethan sind, daß der Gutsherr sie verfassungsmäßig niemals wieder einziehen darf, sondern sie immerwährend mit einem besonderen Wirt besetzen muß, auch niemals ihre Lasten und Abgaben erhöhen darf. Der Entwurf will jedem der beiden Teile, der Gutsherrschaft und dem Bauer, das Recht zugestehen auf eine Regulierung des Eigentumsverhältnisses anzutragen, aber nur wenn er gleichzeitig eine Ablösung der Naturaldienste vornimmt; der Geldwert der gegenseitigen Verpflichtungen soll abgeschätzt und der Überschuß von dem einen oder andern Teil in Land oder Geld erstattet werden.

Bei den Beratungen über den Gesetzentwurf stellte sich jedoch heraus, daß es unthunlich war diesen Gegenstand mit der Gemeinheitsteilung zu verquicken. Deshalb entschloß sich Hardenberg bei seinem Wiedereintritt in die Regierung am Ende des Jahres 1810 die Regulierung des lassistischen Verhältnisses in einem besonderen Gesetze vorzunehmen. Bei der Ausarbeitung wurde jene Vorarbeit, auf die v. Raumer, Mitglied der kurmärkischen Regierung, den größten Einfluß gehabt, benutzt, dieser Entwurf aber Scharnweber zur Umarbeitung überwiesen.

Die wichtigste Frage, die noch zu erledigen war, war die, wie es mit denjenigen lassistischen Bauern gehalten werden sollte, welche nur ein zeitlich begrenztes Recht auf ihren Hof hatten, während der Gutsherr auch in Bezug auf diesen Hof mit der Verpflichtung belastet war, ihn mit einem bäuerlichen Wirte besetzt zu halten. Entgegengesetzt den Gesetzgebungen aller andern Staaten wagten hier die preussischen Staatsmänner den Schritt, diese Pächter den andern lassistischen Bauern gleich zu stellen, jedoch unter Vorbehalt einer größeren Entschädigung der Gutsherrn. Auf das lassistische Recht allein bezieht sich das Gesetz. Die Eigentümer, Erbpächter, Erbzinsleute besaßen schon ein besseres Recht: sie werden nur erwähnt, indem ihnen das Recht zugesprochen wird, nach den Grundsätzen, die hier über die Ablösung der Reallasten aufgestellt werden, ebenfalls eine Aufhebung derselben herbeizuführen. Die Lässiten zerfallen in drei Gruppen: diejenigen, denen ein

Erster Gesetz-  
entwurf 1810.

Hardenbergs  
Einfluß auf das  
Gesetz.

Der Geltungs-  
bereich  
des Gesetzes.

erbliches Recht zukommt, diejenigen, welche das Gut auf Lebenszeit besitzen, und diejenigen, denen der Hof nur auf bestimmte Jahre übergeben ist.

Der Einfluß der Landesdeputierten auf das Gesetz.

Die Absicht der Regierung war ursprünglich, die beiden ersten Gruppen einander gleich zu stellen und nur bei den Zeitpächtern eine größere Begünstigung der Gutsherrn eintreten zu lassen. Infolge der weiteren Verhandlungen gab man den Forderungen der Gutsherrn nach, daß man den unerblichen Lässiten dem Zeitpächter gleichstellte. Herbeigeführt wurde diese Änderung durch die Beratung, die man im Sommer 1811 mit der sogenannten Notabelversammlung pflog. Seinen Reformgesetzen eine festere Grundlage zu geben und zugleich einen Übergang zu einer Volksvertretung anzubahnen, berief Hardenberg kurz nach seinem Wiedereintritt in das Ministerium eine Versammlung von Vertrauensmännern aus den verschiedensten Ständen und Teilen der Monarchie, um ihnen die Gesetze zur Begutachtung, nicht aber zur Beschlußfassung vorzulegen. Aus diesen wurden alle diejenigen, welche für die landwirtschaftlichen Fragen ein Verständnis hatten, zu einer besonderen Kommission unter der Leitung des Ministers v. Schuckmann ausgesondert, um den Entwurf des Regulierungsediktes zu beraten. Von Seiten der Regierung waren dazu fünf Vertreter entsandt, unter denen Thaer und Scharnweber die bedeutendsten sind, auch der Landrat v. Dewitz gehörte dazu, ein Umstand, der uns dadurch in Verwunderung versetzt, weil er auch jetzt noch ein Gegner des von der Regierung beabsichtigten Gesetzes war. An Landesvertretern waren zu der Kommission aus der Mark 13 Mitglieder, aus Schlesien 7, aus Preußen 6, aus Pommern 3, also 29 hinzugezogen, unter denen sich 15 Adlige, darunter 4 königliche Beamte befanden. Die 14 Bürgerlichen sind der Mehrzahl nach Domänenpächter, daneben 4 bäuerliche Besitzer. Unter den Mitgliedern des Adels befindet sich v. Bülow-Cummerow, neben Thaer einer der gründlichsten und einsichtigsten Kenner der landwirtschaftlichen Verhältnisse, der in seinen Schriften, frei von allen ständischen Vorurteilen, die Befreiung und Sicherung des Bauernstandes als die notwendige Grundlage staatlichen und wirtschaftlichen Gedeihens gepriesen und die Beschränkungen, die dieses Ziel späterhin erfuhr, beklagt hat.

Motivierung des Gesetzes.

In der Einleitung teilt der Entwurf, der den Deputierten vorgelegt wurde, die Beweggründe mit, die den Staat zwingen, hier gesetzgeberisch einzugreifen. Das lässitische Verhältnis sei für beide Teile gleich lästig und nachteilig und für das allgemeine Wohl höchst schädlich, da es die vorteilhafteste Benutzung des Bauernlandes hindere, indem die Inhaber des letzteren weder Reiz, Antrieb, Kräfte noch Mittel hätten, die Kultur desselben zu fördern, weil ihnen kein Eigentum an ihren Gütern zustehe und sie von allem Realkredit entblößt seien. Während somit die Rücksicht auf die allgemeine Landeskultur besonders hervorgehoben wird, tritt ein Grund, der bei den Erwägungen der Regierung eine immer größere Wichtigkeit gewonnen hat, hier sehr wenig hervor: die Rücksicht auf das persönliche Wohl der Bauern. Dasselbe dürfe nicht durch solche zweischneidigen Maßregeln, wie sie Schön vorgeschlagen hatte, in Frage gestellt werden. Schön hatte, um seine Lieblingsidee durchzuführen, einen größeren Bauernstand mit einem Besitze von mindestens vier Hufen zu schaffen, gleichgültig die Mehrzahl der kleinen Bauern in den Stand der Tagelöhner hinabstoßen wollen, Hardenberg und seine Ratgeber setzen alle ihre Kraft ein, den einzelnen Bauer in dieser schweren Zeit vor dem Untergange zu wahren, und scheuen, um dieses Ziel zu erreichen, vor einem tiefen Eingriff in das Privatrecht nicht zurück.

Der zweite Entwurf der Regierung.

Der Entwurf verlangt für die Lässiten, die ein erbliches oder lebenslängliches Besitzrecht haben, die Übertragung der Bauernstelle als Eigentum ohne Entschädigung, dafür fällt für den Gutsherrn die Verpflichtung weg, für die Staatssteuern des Unterthanen zu haften. Nach der Übertragung des Eigentums können sich beide Parteien gütlich über die Ablösung der gegenseitigen Verbindlichkeiten einigen oder ein Teil kann die Ablösung beantragen, wobei die beiden Teilen

obliegenden Verpflichtungen genau festgestellt werden sollen und der Überschuß, der für einen Teil sich ergibt, in Kapital, Rente, Naturalabgabe oder Land abgezahlt werden soll. Bis diese Auseinandersetzung erfolgt, bleiben für beide Parteien die aus den früheren gesetzlichen Bestimmungen herrührenden Beschränkungen. Der Gutsherr muß den Hof besetzen und in einem wirtschaftlichen Zustande halten, der Bauer ist in der Verfügung über den Hof, Verkauf, Belastung, Vererbung u. an die Zustimmung des Gutsherrn gebunden. Zunächst beabsichtigt dieser Entwurf noch nicht die Zeitpächter in Eigentümer zu verwandeln. Entweder soll der Gutsherr das ganze in dieser Weise ausgegebene Land weiter nach der alten Verfassung besetzen oder, wenn er sich von dieser Verpflichtung lösen will, so kann er die eine Hälfte dieses Landes einziehen, wenn er die andere als bäuerliche Wirtschaften zu vollem Eigentum oder als Erbzinsgut, frei von allen Naturalabgaben und Diensten, ausgiebt. Die Vertretung des Gesetzentwurfes fiel bei den Beratungen Scharnweber zu, der vier Punkte bezeichnet, die durch dieses Gesetz erreicht werden müßten. 1. Man wolle ohne Kränkung reeller Gerechtfame ein freies, unbeschränktes Eigentum construieren und die Ablösung der Lasten auf einfache Weise ermöglichen. 2. Man wolle eine klare Übersicht über die Rechte und Pflichten der einzelnen Stellen gewinnen. 3. Man wolle dem Gutsherrn die große Last der Unterstützung ihrer Hinterlassen abnehmen. 4. Man wolle das platte Land in die Lage setzen, eine kräftige Grundlage für die Tragung der Staatslasten zu bieten, zumal der Staat jetzt in seiner Not einer solchen ganz besonders bedürfe.

Eine grundsätzliche Opposition wagte sich bei diesen Beratungen nur zaghaft hervor mit dem Bedenken, ob der Staat die Befugnis habe das Nutzungsrecht in Eigentum zu verwandeln. Einfluß gewannen diese Stimmen nicht. Dagegen war es einflußreich, daß verschiedene Mitglieder dieser Kommission das Verlangen äußerten, man solle ein möglichst einfaches Mittel für die Regulierung suchen, die Ermittlung des Wertes der gegenseitigen Verpflichtungen in jedem einzelnen Falle sei zu langwierig, und dann solle man die Regulierung auf die spannsfähigen Bauern beschränken. Ein adliger Gutsbesitzer, Herr v. Zülow, hat hier einen entscheidenden Einfluß gehabt: die Verleihung des Eigentums müsse gleichzeitig mit der Aufhebung der Spanndienste erfolgen, für beides solle der erbliche Bauer ein Drittel seines Landes als Entschädigung abtreten. Dieser Vorschlag wurde von anderer Seite dahin ergänzt, daß der Staat auch die Zeitgüter in Eigentum verwandeln solle gegen Abtretung der Hälfte des Landes.

Diesen Vorschlägen entsprach der Wunsch der Regierung, das Werk zu einem schnellen Abschluß zu bringen. Sie giebt den Grundsatz auf, den sie bei der Regulierung der Domänenbauern verfolgt hat, den Bauer nur zur Deckung des Verlustes heranzuziehen, den die Domänen durch den Wegfall der bisherigen Verpflichtungen haben würden. Zu der Festsetzung einer Landabtretung als Norm entschließt sie sich, weil der Geldmangel im ganzen Staate so drückend war, daß eine Belastung mit Geldabfindung befürchten ließ, ein großer Teil der bäuerlichen Stellen möchte in Vermögensverfall geraten. Deshalb fand auch der Vorschlag eines Schleswig-Holsteiners, ländliche Kreditanstalten zu gründen, die dem Bauer solche Geldabzahlungen ermöglichen sollten, damals noch keinen Eingang. Erst in den dreißiger Jahren kam man auf derartige Pläne zurück und hat sie zunächst für einzelne Kreise in Westphalen, dann 1850 durch die Einrichtung der Rentenbanken für die ganze Monarchie verwirklicht. Der damalige Notstand in Preußen machte solche Wege ungangbar, wengleich damit dem ganzen Werke der Nachteil anhaftet, daß ein Drittel, in vielen Fällen sogar die Hälfte des bisherigen Bestandes den bäuerlichen Wirtschaften entzogen wurde.

Auf Grund dieser Gutachten und Erwägungen arbeitete Scharnweber das Gesetz aus, wie es am 14. September 1811 erlassen wurde. Die Hauptbestimmungen sind:

Die Vorschläge  
der Landes-  
deputierten.

Die endgültige  
Gestaltung des  
Gesetzes vom  
14. September  
1811.

Das G. d. d. d.

1. Bädner, Insten, Tagelöhner sind von der Regulierungsfähigkeit ausgeschlossen.
2. Die Eigentumsverleihung der Bauernstellen kann nur erfolgen, wenn zuvor die Auseinandersetzung über die auf ihnen ruhenden Lasten und Berechtigungen durch Vergleich oder durch die Behörde stattgefunden hat.
3. Es wird unterschieden zwischen erblichen laßtitlichen Gütern und denjenigen Laßgütern, die nur auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre dem Bauer überlassen sind.
4. Dem Gutsherrn wird die Verpflichtung zur Unterstützung der Bauern bei der Erhaltung und Ergänzung der Gebäude und der Hofwehrr, auf Remissionen in Notfällen und der Vertretung der Steuerpflicht abgenommen.
5. Die Naturaldienste müssen abgelöst oder in Abgaben verwandelt werden. Natural- und Geldabgaben können auch fernerhin bestehen bleiben.
6. Die Auseinandersetzung erfolgt in erster Linie durch freie Vereinbarung. Bei der Abfindung muß berücksichtigt werden, daß das Bauerngut wirtschaftlich bestehen kann, namentlich zur Abtragung der Staatslasten fähig bleibt.
7. Bei erblichen Gütern darf die Abfindung nicht den dritten Teil des Nutzungswertes des Hofes übersteigen, bei nichterblichen nicht die Hälfte.
8. Die Norm für die Ablösung ist die Abtretung von einem Drittel, bezüglich der Hälfte des Ackerlandes. Hof und Garten gehen ohne Entschädigung in den Besitz des Bauern über.
9. Für die freie Überlassung der Höfe werden dem Gutsherrn noch auf zwölf Jahre Hülfdienste bei dringenden wirtschaftlichen Arbeiten, wie in der Saat- und Erntezeit und bei Bauten in einem Umfange von zehn Spanntagen zugestanden.
10. Wenn die Regulierung nicht in einem Zeitraum von zwei Jahren auf gütlichem Wege durchgeführt ist, so erfolgt von Staatswegen eine zwangsweise Regulierung.
11. Mit dem Augenblicke, wo die Regulierung erfolgt ist, hat jeder der beiden Teile, der Gutsherr und der Bauer, freie Verfügung über das ihm zugeteilte Land; er kann es nach seinem Wohlgefallen veräußern, vererben, parzellieren. Auch der Gutsherr kann solche regulierten Bauerngehöfte käuflich erwerben und seinem Gute zuschlagen.
12. Bis zur Regulierung ist der Gutsherr an die alten gesetzlichen Bestimmungen über die Besetzung der abhängigen Bauernstellen gebunden. Mit der Regulierung dagegen fällt diese Verpflichtung hinweg.
13. Die Gesetze von 1808—10 über die Einziehung von Bauernland treten mit dem Erlaß dieses Gesetzes außer Kraft.

Die Bedeutung  
des Ediktes.

Der Ruhm dieses Gesetzes, dessen einzelne Bestimmungen bald einer Umgestaltung unterworfen wurden, ist, wie Knapp sagt, daß überhaupt damit der Weg der Regulierung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses eröffnet ist. Was dies zu bedeuten hat, machte der Brief eines Landesdeputierten vom Jahre 1811, des Steuerrates Häse, an den Staatskanzler klar: „Was selbst Friedrich der Einzige nicht vermochte, was man vielleicht noch im vorigen Jahr für unmöglich hielt, das ist jetzt ausgesprochen, nämlich die Verleihung des Eigentums der Bauernhöfe. Wer es mit seinem Vaterlande gut meint, wer Sinn und Gefühl für Menschenwohl und Sittlichkeit und das allgemeine Beste überhaupt hat, der kann bei dem wichtigsten Ereignis in unserem Staate nicht gleichgültig bleiben. Es möchte wohl noch wichtiger für alle Mitglieder des Staates als für die Bauern als solche sein. Vielleicht wirkt es einst auf ganz Europa ein. Viele Millionen werden den Namen Friedrich Wilhelm und Hardenberg noch nach Jahrhunderten mit hoher Freude nennen“. In vielen Teilen der Monarchie begegnen wir einem rühmlichen Eifer der Bauern, sich die Wohlthaten dieses Gesetzes anzueignen, während nur vorübergehend und vereinzelt im Bauern-

stande Widerstand gegen die Neuerungen hervortrat, indem man in dem Wegfalle der Unterstützungs-  
pflicht der Gutsherrn eine Ungerechtigkeit erblickte. Derselbe Häse erklärt im November 1813, daß  
die Leistungsfähigkeit des preussischen Volkes in dem Kriege nicht zum wenigsten dem Edikte  
von 1811 zu danken sei, da dadurch eine Verödung vieler Bauerngüter verhindert sei, die jetzt mit  
der höchsten Anstrengung dem Staate neue Kräfte zuführten. Den klarsten Beweis aber, daß eine  
richtige Lösung der agrarischen Verhältnisse angebahnt war, liefert das Verhalten des Herrn von  
Dewig, der noch 1811 das Edikt für einen gefährlichen Eingriff in das Privatrecht erklärt hatte,  
1814 aber dem Staatskanzler gesteht, daß die kurze Frist ihn über den Irrtum seiner früheren  
Anschauung völlig aufgeklärt habe. Der sonst gegen Neuerungen so eingenommene Bauernstand  
sehe mit Sehnsucht der vollständigen Ausführung des Edictes entgegen. Dreihundert Ortschaften  
in Pommern hätten die Regulierung beantragt. Eine Aufhebung des Edictes gefährde die öffentliche  
Ruhe. Er bedauert, daß seine Standesgenossen die Notwendigkeit des Gesetzes nicht anerkennen,  
und drängt auf energische Weiterführung, indem er eine Erhöhung der Entschädigung der Guts-  
herrn wünscht.

Mit dem Regulierungsedikt war die Reformthätigkeit Hardenbergs auf dem Gebiete der  
Landeskultur nicht erschöpft. Am demselben 14. September erschien das Edikt zur Förderung der  
Landeskultur. In demselben werden die Einzelbestimmungen getroffen, die das Edikt vom  
9. October 1807 in Bezug auf die freie Verfügung über den Grund und Boden erfordern. Indem  
die dort allgemein ausgesprochenen Grundsätze noch einmal schärfer gefaßt werden, namentlich betont  
wird, daß auch den untern Klassen die Möglichkeit verschafft werden soll, sich Grundbesitz zu erwerben,  
werden alle Beschränkungen, welche der Verkäuflichkeit und Zerstückelung der Grundstücke entgegen-  
stehen, für alle Eigentümer, Erbzinnsleute und Erbpächter beseitigt. Denselben wird auch die  
Fähigkeit zugesprochen durch eine Ablösung des Erbpachtkanons und der Besitzveränderungsabgaben,  
der Laudemien, mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage sich von dem Erbpacht- und Erbzinns-  
verhältnisse zu lösen. Auch können Erbpächter ohne Consens ihre Grundstücke vererben und  
zerstückeln, wobei nur ganz geringe Erhöhungen der Pacht eintreten. Es wird verboten, daß eine  
erbliche Überlassung der Güter gegen die Verpflichtung von Naturaldiensten erfolge, damit nicht in  
dieser Form eine neue persönliche Dienstpflicht entstehe.

Die anderen  
Reformgesetze  
der Jahre 1810  
bis 1812.

Schon in seiner Denkschrift vom Jahre 1807 hatte Hardenberg erklärt, daß der Staat die  
Verpflichtung habe auch seinerseits zu einer Entlastung des Bauernstandes in betreff der öffentlichen  
Dienstleistungen beizutragen. Dem entsprach die Bestimmung des Landeskulturedictes von 1811,  
daß die Verpflichtung des Bauern zur Stellung von Fuhrren für den öffentlichen Dienst und zur  
Fouragelieferung aufgehoben wurde und nur noch der Vorspann für militärische Zwecke beibehalten  
ward, der aber von allen Bürgern nach dem Verhältnis ihres Zugviehbestandes geleistet werden  
soll. Ebenso war 1810 der lästige Mühlen-, Brau- und Branntweinzwang gefallen, der lästigste  
Teil der alten Bannrechte, der den Bauer bei dem Einkaufe seiner Bedürfnisse und dem Verkaufe  
seiner Erzeugnisse beeinträchtigte. Die neue Gewerbegesetzgebung, die jeden Staatsbürger zu jeder  
ehrliehen Thätigkeit für berechtigt erklärte, machte in einem großen Teile der Monarchie erst die  
Entwicklung des Gewerbes auf dem platten Lande möglich. Eine neue Gefindeordnung schärfte  
ein, daß der Bauer bei der Ableistung seiner Dienste nur in vertragsmäßigem Verhältnis zu dem  
Gutsherrn stehe, dieser dabei keine obrigkeitlichen Befugnisse besitze, namentlich kein Züchtigungsrecht,  
daß das Gefinde auch nur durch Vertrag an die Herrschaft gebunden sei und ihm gegenüber nur  
ein beschränktes Züchtigungsrecht, das durch den Eintritt desselben in das häusliche Leben gerecht-  
fertigt wird, bestehen bleibe. Mit dem Gendarmerie-Edikte vom Jahre 1812 machte Hardenberg

den ersten Versuch, eine neue Gemeindeordnung zu schaffen, die die politischen und gerichtlichen Befugnisse der Gutsherren beseitigen sollte, ein Versuch, der indessen scheiterte, da sich Hardenberg in dem Edikte ganz an das Vorbild französischer Verwaltungseinrichtungen angeschlossen hatte.

### Die Deklaration des Regulierungsedikts vom 29. Mai 1816.

Anlaß der  
Deklaration.

Bei der Ausführung des Regulierungsedikts vom 14. September 1811 stießen die Beamten auf mancherlei Bedenken, die sie veranlaßten die Regierung um eine authentische Erklärung einzelner Bestimmungen zu bitten. Sowohl aus ihren Reihen sowie aus dem Kreise anderer Männer, die ein hervorragendes Interesse sowie eine eindringende Kenntnis der landwirtschaftlichen Zustände besaßen, traten eine Reihe von Verbesserungsversuchen hervor. Dieser Umstand bestimmte schon im Jahre 1812 die Regierung dazu eine Durchsicht des Gesetzes zu veranlassen, bei der die einzelnen Begriffe noch schärfer gefaßt, damit der Unsicherheit der Auslegung ein Ende gemacht werde, und einige Verbesserungen, deren Notwendigkeit die Praxis ergeben hatte, eingefügt werden sollten. Es handelte sich besonders darum, festzustellen, welche Güter der Regulierung eigentlich unterworfen werden sollten. Da die Gesetzgebung von 1808—10 einen Unterschied zwischen den in der Steuerliste verzeichneten und den nicht katastrierten Bauernhöfen gemacht hatte, so tauchte sofort die Frage auf, ob dieser Unterschied auf das neue Gesetz anwendbar sei.

Die ersten Ent-  
würfe.

Die Aufregung, die das Edikt vom Jahre 1811 in dem Stande der Gutsbesitzer hervorgerufen hatte, fand einen Widerhall in der Regierung. Ein schon im März 1812 entstandener Entwurf einer Deklaration zog den Umfang der regulierungsfähigen Güter enger, als es der Wortlaut des Ediktes angab. Neue Unterscheidung zwischen den alten, katastrierten und den neuen, auf steuerfreiem Gebiet angelegten Bauernhöfen sollte auch auf dieses Edikt angewandt werden und außerdem alle die Höfe von der Regulierung ausgeschlossen werden, die nicht spannfähig seien.

Scharnwebers  
Pläne.

Aber während dieser Entwurf schon die Gedanken vertrat, die 1816 zur Geltung kamen, entstand in Scharnweber in Folge der großen Finanznot Preußens, die unter dem Einflusse des drohenden Krieges zwischen Frankreich und Preußen noch steigen mußte, der Gedanke, die Reform der agrarischen Verhältnisse zu beschleunigen, um die Bauernhöfe zur Tragung der staatlichen Lasten noch fähiger zu machen. Er wollte zu dem Verfahren zurückkehren, das bei den Domänenbauern eingeschlagen war, die Eigentumsverleihung von der Ablösung der Dienste trennen und das völlige Eigentum sofort erteilen. Denn die Gutsherren seien nicht imstande die alte Verpflichtung, für die Steuern der Unterthanen aufzukommen, zu erfüllen, auch sei es unbillig ihnen diese Last aufzubürden, da doch in Aussicht gestellt sei, daß sie das Eigentumsrecht in absehbarer Zeit an die Bauern abtreten sollten. Noch ungerechter aber sei es, den Bauern schon jetzt die alleinige Vertretung der Staatslasten aufzubürden, da sie noch nicht Eigentümer seien und auch nicht die Gewißheit besäßen in kurzer Frist dieses Recht zu erlangen. Darum soll sofort das Eigentum an den Bauer übertragen und dann erst die Ablösung der Dienste eingeleitet werden.

Beratungen der  
Repräsentanten  
1812.

Hardenberg ging auf diesen Gedanken ein und beauftragte Scharnweber ein Gesetz über die sofortige Eigentumsverleihung und eine Deklaration des Ediktes von 1811 auszuarbeiten und die Grundzüge derselben den 1812 berufenen Nationalrepräsentanten zur Begutachtung zu unterbreiten. Diese erklärten sich mit der sofortigen Verleihung des Eigentums einverstanden und betonten, daß, um die Leistung der ordentlichen und außerordentlichen Staatslasten zu ermöglichen, eine Ermäßigung der gutherrlichen Prästationen gewährt werden müsse. Der nach diesen Grundzügen ausgearbeitete Entwurf Scharnwebers, der sich die von Hardenberg im Prinzip schon bewilligte Begrenzung der regulierungsfähigen Höfe zu eigen machte, ward dann im Laufe des Sommers 1812 durchberaten. Ein Scharnweber günstiger Abschluß der Verhandlungen stand

unmittelbar bevor, da legten die zu den Beratungen abgeordneten Räte des Justizministers gegen die sofortige Verleihung des Eigentums an die ländlichen Bauern Verwahrung ein, da diese Maßregel einen gewalttätigen Eingriff in das Privateigentum enthielte. Also teilte das Justizministerium die Bedenken, die von seiten der Gutsherrn in allen Eingaben hervorgehoben waren, daß die Rechtsicherheit im preussischen Staate durch die neue Gesetzgebung gefährdet sei. Die Mängel des Hardenberg'schen Regiments treten uns hier entgegen. Während Stein mit der staatsmännischen Begabung, die ihn befähigte dem gesamten Staatswesen ein neues Gepräge zu geben, eine sorgfältige Sachkenntnis vereinigte, die ihn auch in den Einzelfragen in den Stand setzte, die richtigen Mittel anzugeben, entbehrte Hardenberg dieser Sachkenntnis und besaß auch nicht das strenge Pflichtbewußtsein sich in die Detailfragen hineinzuarbeiten, sondern überließ die Regelung derselben seinen Räten. So entbehrte das Ministerium schon damals der Einmütigkeit, ein Mangel, der nach den Freiheitskriegen für die Verwirklichung der letzten Ziele seiner Politik, die Durchführung der Verfassung, so verhängnisvoll wurde. Man erlebte im preussischen Staate das eigentümliche Schauspiel, daß bei den Beratungen einer halbparlamentarischen Versammlung ein Gesetzentwurf, der von dem leitenden Minister eingebracht war, von einem Minister in den Grundprinzipien bekämpft wurde, ja, daß der Rat, der neben Scharnweber von Hardenberg selbst zur Vertretung des Entwurfes entsandt war, sich dieser Bekämpfung anschloß. Damit war das Schicksal des Entwurfes entschieden. Scharnweber jedoch hielt an der Überzeugung fest, daß der von ihm eingeschlagene Weg richtig sei, und drängte den Staatskanzler die Bedenken des Justizministers unberücksichtigt zu lassen, unterstützt sowohl durch die Eingaben der ländlichen Mitglieder der erwähnten Versammlung als auch eines hervorragenden adligen Mitgliedes derselben, des Grafen Hardenberg, wahrscheinlich eines Verwandten des Staatskanzlers.

Indessen hatte der Befreiungskampf begonnen. Die Kräfte der Staatsbeamten und des Volkes waren für den Kampf um die Existenz des Staates so in Anspruch genommen, daß zunächst an eine Fortsetzung der agrarischen Reform nicht zu denken war. Indessen förderten die mit den begonnenen Regulierungsarbeiten beschäftigten Beamten auch während der Stürme des Krieges fleißig das Werk. Dies war um so wesentlicher, als sie aus dieser Arbeit die Überzeugung gewannen, daß die weitere Fortsetzung der Reform eine Notwendigkeit sei, da nur durch die Aussicht auf die Erwerbung des Eigentums der Bauer zu der Aufopferung gestärkt würde, in dieser schweren Zeit für den Staat Gut und Blut einzusetzen, und es verhindert würde, daß wieder wie in früheren Kriegszeiten ein großer Teil der Bauerngüter von den Inhabern mutlos im Stiche gelassen würde. Diese Erfahrung war um so notwendiger, als mit dem Abschluß des Krieges der Ansturm gegen das Gesetz an Stärke und Erbitterung zunahm.

Das Gesetz enthielt einen Eingriff in das Privatrecht. Daß ein großer Teil der Gutsherrn die Notwendigkeit des Gesetzes nicht einsehen wollte oder konnte, ist leicht verständlich. Die neuen Verhältnisse verlangten von ihm eine Umgestaltung der Wirtschaft, die auch mit großen Kosten verbunden war, und doch hatte er daneben erhöhte Staatslasten zu tragen. Der Einspruch gegen die Neuerungen hatte zuweilen einen drohenden Charakter angenommen. Aber glänzend hebt sich das Verhalten des preussischen Adels ab gegen das Auftreten der französischen Emigranten. Diese trieb der Haß gegen die sozialen Neuerungen der Revolution in das feindliche Lager, der preussische Adel stand in den ersten Reihen der Freiheitskämpfer von 1813, allen voran Herr v. d. Marwitz, der Führer im Kampfe gegen die Reformen Hardenberg's. Dieses Verhalten gab ihren Klagen ein großes Gewicht. Die Staatsregierung mußte prüfen, ob die neue Gesetzgebung die Lebensfähigkeit dieses wichtigen Standes nicht untergrub.

An eine Wiederbeseitigung des Ediktes von 1811 dachte auch unter diesen Umständen die Regierung keineswegs. Vielmehr faßte die Neuprüfung dieses Gesetzes drei Punkte ins Auge:

Der Einfluß der  
Freiheitskriege.

Der Widerstand  
der Gutsherrn  
gegen das Edikt  
von 1811.

Die Ziele der  
neuen  
Gesetzgebung.

den ersten Versuch, eine neue Gemeindeordnung zu schaffen, die die politischen und gerichtlichen Befugnisse der Gutsherren beseitigen sollte, ein Versuch, der indessen scheiterte, da sich Hardenberg in dem Edikte ganz an das Vorbild französischer Verwaltungseinrichtungen angeschlossen hatte.

### Die Deklaration des Regulierungsedikts vom 29. Mai 1816.

Anlaß der Deklaration.

Bei der Ausführung des Regulierungsedikts vom 14. September 1811 stießen die Beamten auf mancherlei Bedenken, die sie veranlaßten die Regierung um eine authentische Erklärung einzelner Bestimmungen zu bitten. Sowohl aus ihren Reihen sowie aus dem Kreise anderer Männer, die ein hervorragendes Interesse sowie eine eindringende Kenntnis der landwirtschaftlichen Zustände besaßen, traten eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen hervor. Dieser Umstand bestimmte schon im Jahre 1812 die Regierung dazu eine Durchsicht des Gesetzes zu veranlassen, bei der die einzelnen Begriffe noch schärfer gefaßt, damit der Unsicherheit der Auslegung ein Ende gemacht werde, und einige Verbesserungen, deren Notwendigkeit die Praxis ergeben hatte, eingefügt werden sollten. Es handelte sich besonders darum, festzustellen, welche Güter der Regulierung eigentlich unterworfen werden sollten. Da die Gesetzgebung von 1808—10 einen Unterschied zwischen den in der Steuerliste verzeichneten und den nicht katastrierten Bauernhöfen gemacht hatte, so tauchte sofort die Frage auf, ob dieser Unterschied auf das neue Gesetz anwendbar sei.

Die ersten Entwürfe.

Die Aufregung, die das Edikt vom Jahre 1811 in dem Stande der Gutbesitzer hervorgerufen hatte, fand einen Widerhall in der Regierung. Ein schon im März 1812 entstandener Entwurf einer Deklaration zog den Umfang der regulierungsfähigen Güter enger, als es der Wortlaut des Ediktes angab. Sene Unterscheidung zwischen den alten, katastrierten und den neuen, auf steuerfreiem Gebiet angelegten Bauernhöfen sollte auch auf dieses Edikt angewandt werden und außerdem alle die Höfe von der Regulierung ausgeschlossen werden, die nicht spannfähig seien.

Scharnwebers Pläne.

Aber während dieser Entwurf schon die Gedanken vertrat, die 1816 zur Geltung kamen, entstand in Scharnweber in Folge der großen Finanznot Preußens, die unter dem Einflusse des drohenden Krieges zwischen Frankreich und Preußen noch steigen mußte, der Gedanke, der Reform der agrarischen Verhältnisse zu beschleunigen, um die Bauernhöfe zur Tragung der staatlichen Lasten noch fähiger zu machen. Er wollte zu dem Verfahren zurückkehren, das bei den Domänenbauern eingeschlagen war, die Eigentumsverleihung von der Ablösung der Dienste trennen und das völlige Eigentum sofort erteilen. Denn die Gutsherren seien nicht imstande die alte Verpflichtung, für die Steuern der Unterthanen aufzukommen, zu erfüllen, auch sei es unbillig ihnen diese Last aufzubürden, da doch in Aussicht gestellt sei, daß sie das Eigentumsrecht in absehbarer Zeit an die Bauern abtreten sollten. Noch ungerechter aber sei es, den Bauern schon jetzt die alleinige Vertretung der Staatslasten aufzubürden, da sie noch nicht Eigentümer seien und auch nicht die Gewißheit besäßen in kurzer Frist dieses Recht zu erlangen. Darum soll sofort das Eigentum an den Bauer übertragen und dann erst die Ablösung der Dienste eingeleitet werden.

Beratungen der Repräsentanten 1812.

Hardenberg ging auf diesen Gedanken ein und beauftragte Scharnweber ein Gesetz über die sofortige Eigentumsverleihung und eine Deklaration des Ediktes von 1811 auszuarbeiten und die Grundzüge derselben den 1812 berufenen Nationalrepräsentanten zur Begutachtung zu unterbreiten. Diese erklärten sich mit der sofortigen Verleihung des Eigentums einverstanden und betonten, daß, um die Leistung der ordentlichen und außerordentlichen Staatslasten zu ermöglichen, eine Ermäßigung der gutsherrlichen Prästationen gewährt werden müsse. Der nach diesen Grundsätzen ausgearbeitete Entwurf Scharnwebers, der sich die von Hardenberg im Prinzip schon bewilligte Begrenzung der regulierungsfähigen Höfe zu eigen machte, ward dann im Laufe des Sommers 1812 durchberaten. Ein Scharnweber günstiger Abschluß der Verhandlungen stand

unmittelbar bevor, da legten die zu den Beratungen abgeordneten Räte des Justizministers gegen die sofortige Verleihung des Eigentums an die laßtischen Bauern Verwahrung ein, da diese Maßregel einen gewaltsamen Eingriff in das Privateigentum enthielte. Also teilte das Justizministerium die Bedenken, die von seiten der Gutsherrn in allen Eingaben hervorgehoben waren, daß die Rechtsicherheit im preußischen Staate durch die neue Gesetzgebung gefährdet sei. Die Mängel des Hardenberg'schen Regiments treten uns hier entgegen. Während Stein mit der staatsmännischen Begabung, die ihn befähigte dem gesamten Staatswesen ein neues Gepräge zu geben, eine sorgfältige Sachkenntnis vereinigte, die ihn auch in den Einzelfragen in den Stand setzte, die richtigen Mittel anzugeben, entbehrte Hardenberg dieser Sachkenntnis und besaß auch nicht das strenge Pflichtbewußtsein sich in die Detailfragen hineinzuarbeiten, sondern überließ die Regelung derselben seinen Räten. So entbehrte das Ministerium schon damals der Einnützigkeit, ein Mangel, der nach den Freiheitskriegen für die Verwirklichung der letzten Ziele seiner Politik, die Durchführung der Verfassung, so verhängnisvoll wurde. Man erlebte im preußischen Staate das eigentümliche Schauspiel, daß bei den Beratungen einer halbparlamentarischen Versammlung ein Gesetzentwurf, der von dem leitenden Minister eingebracht war, von einem Minister in den Grundprinzipien bekämpft wurde, ja, daß der Rat, der neben Scharnweber von Hardenberg selbst zur Vertretung des Entwurfes entsandt war, sich dieser Bekämpfung anschloß. Damit war das Schicksal des Entwurfes entschieden. Scharnweber jedoch hielt an der Überzeugung fest, daß der von ihm eingeschlagene Weg richtig sei, und drängte den Staatskanzler die Bedenken des Justizministers unberücksichtigt zu lassen, unterstützt sowohl durch die Eingaben der ländlichen Mitglieder der erwähnten Versammlung als auch eines hervorragenden adligen Mitgliedes derselben, des Grafen Hardenberg, wahrscheinlich eines Verwandten des Staatskanzlers.

Indessen hatte der Befreiungskampf begonnen. Die Kräfte der Staatsbeamten und des Volkes waren für den Kampf um die Existenz des Staates so in Anspruch genommen, daß zunächst an eine Fortsetzung der agrarischen Reform nicht zu denken war. Indessen förderten die mit den begonnenen Regulierungsarbeiten beschäftigten Beamten auch während der Stürme des Krieges fleißig das Werk. Dies war um so wesentlicher, als sie aus dieser Arbeit die Überzeugung gewannen, daß die weitere Fortsetzung der Reform eine Notwendigkeit sei, da nur durch die Aussicht auf die Erwerbung des Eigentums der Bauer zu der Aufopferung gestärkt würde, in dieser schweren Zeit für den Staat Gut und Blut einzusetzen, und es verhindert würde, daß wieder wie in früheren Kriegeszeiten ein großer Teil der Bauergüter von den Inhabern nutzlos im Stiche gelassen würde. Diese Erfahrung war um so notwendiger, als mit dem Abschluß des Krieges der Ansturm gegen das Gesetz an Stärke und Erbitterung zunahm.

Das Gesetz enthielt einen Eingriff in das Privatrecht. Daß ein großer Teil der Gutsherrn die Notwendigkeit des Gesetzes nicht einsehen wollte oder konnte, ist leicht verständlich. Die neuen Verhältnisse verlangten von ihm eine Umgestaltung der Wirtschaft, die auch mit großen Kosten verbunden war, und doch hatte er daneben erhöhte Staatslasten zu tragen. Der Einspruch gegen die Neuerungen hatte zuweilen einen drohenden Charakter angenommen. Aber glänzend hebt sich das Verhalten des preußischen Adels ab gegen das Auftreten der französischen Emigranten. Diese trieb der Haß gegen die sozialen Neuerungen der Revolution in das feindliche Lager, der preußische Adel stand in den ersten Reihen der Freiheitskämpfer von 1813, allen voran Herr v. d. Marwitz, der Führer im Kampfe gegen die Reformen Hardenberg's. Dieses Verhalten gab ihren Klagen ein großes Gewicht. Die Staatsregierung mußte prüfen, ob die neue Gesetzgebung die Lebensfähigkeit dieses wichtigen Standes nicht untergrub.

An eine Wiederbeseitigung des Ediktes von 1811 dachte auch unter diesen Umständen die Regierung keineswegs. Vielmehr faßte die Neuprüfung dieses Gesetzes drei Punkte ins Auge:

Der Einfluß der  
Freiheitskriege.

Der Widerstand  
der Gutsherrn  
gegen das Edikt  
von 1811.

Die Ziele der  
neuen  
Gesetzgebung.

so hat die Behörde darauf zu sehen, daß der übrigbleibende Bauernhof noch eine vollständige Ackerndahrung bleibt, groß genug ist, um darauf mindestens ein Gespann von zwei Zugochsen zu halten. Indem man den Grundsatz der Normalentschädigung aufgibt, verlangt die Deklaration, daß der Wert der gegenseitigen Verpflichtungen abgeschätzt werden und der sich ergebende Überschuß von dem Verpflichteten ersetzt werden muß. Zu Gunsten der Gutsherren bestimmt sie, daß in Fällen, wo die Pflichten des Gutsherrn die des Bauern überschreiten, dieselben als ausgeglichen gelten sollen, also infolge der Eigentumsverleihung der Bauer keinen Anspruch auf eine besondere Entschädigung habe. Daß das Edikt von 1811 die Entschädigung in Land als Norm angenommen hatte, entsprach der damaligen wirtschaftlichen Notlage. Jetzt, wo man mit der Wiederherstellung der Selbständigkeit und des Friedens auf eine bessere Zeit hoffen durfte, betonte man mit Recht, daß die Entschädigung in Naturalabgaben, namentlich aber in Geld zweckdienlicher sei. Nach dem Edikt von 1811 erfolgte die Eigentumsverleihung ohne Entschädigung, jetzt soll der Bauer noch dafür eine Rente übernehmen, die dem Werte von 5 oder  $7\frac{1}{2}$  Prozenten, je nachdem das Gut erblich oder nicht erblich war, von dem Reinertrage des zu Eigentum verwandelten Gutes entspricht.

Aufhebung des  
Bauernschutzes.

Mit der Deklaration läßt die Regierung auch die letzten Überreste des Bauernschutzes fallen. Sie gestattet jetzt dem Gutsherrn auch die nicht regulierten Güter einzuziehen, wenn er sich mit dem Inhaber über den Verkauf oder anderweitige Aufgabe der Stelle privatrechtlich geeinigt hat. Diejenigen Höfe, die augenblicklich keinen Wirt haben, kann er ohne weiteres einziehen.

Bedeutung des  
Ediktes.

Eine endgültige Lösung war mit der Deklaration vor 1816 nicht erreicht. Sie bezeichnet vielmehr einen Rückschritt gegen die Tendenz des Ediktes von 1811, innerhalb einer bestimmten Frist das ländliche Verhältnis als dem Volkswohle schädlich aus dem preussischen Staate auszurotten. Die Bestimmungen erleichterten es dem Großgrundbesitzer, den größten Teil der kleinen Bauernstellen und auch einen nicht geringen Teil der mittleren aufzusaugen und dadurch das Verhältnis des großen und mittleren Grundbesitzes im Osten der Elbe noch ungünstiger wie früher zu gestalten, eine Verschiebung der Verhältnisse, die heute nicht zum wenigsten auch zu Ungunsten der Großgrundbesitzer ausgeschlagen ist: Die Anhäufung des großen Besitzes verlangt eine Steigerung des Betriebskapitals, das sie meist nur zu hohen Zinsen erhalten können, und eine Vermehrung der Arbeitskräfte, die teils gänzlich fehlen, teils zu Arbeitslöhnen angenommen werden müssen, die den Ertrag der Wirtschaft sehr verringern. Aber neben diesen Unvollkommenheiten darf man den Segen nicht vergessen, den die Reform schuf. Die ausschlaggebenden Staatsmänner hatten mit der Beistimmung des Königs den Sturm abgeschlagen, der die Grundprinzipien der Reform wieder vernichten wollte. Trotz aller Beschränkungen war einem bedeutenden Teile des Bauernstandes die gesetzliche Vollmacht verliehen, sich ein unbeschränktes Eigentum zu erwerben, und dem Gutsherrn, sich von einer wirtschaftlichen Verfassung zu lösen, welche eine rationelle Verwertung seines Besitzes erschwerte. Beide Teile haben auch die Bestimmungen des Gesetzes nicht unbenutzt liegen lassen, namentlich da, wo die sittliche und geistige Entwicklung der gesamten Bevölkerung ein Verständnis für die Notwendigkeit der neuen Wirtschaftsform erweckt hatte. Davon legen die Berichte, welche die Behörden über die Anwendung des Gesetzes dem Ministerium erstatteten, Zeugnis ab. Schon 1818 sind auf Grund des Gesetzes 542 Auseinandersetzungen erfolgt und 879 eingeleitet und außerdem sind noch von über tausend Dorfschaften Anträge auf Regulierung eingelaufen. Es bedurfte nur einer folgerichtigen Gesetzgebung, um die Mängel, die der Deklaration anhafteten, zu entfernen. Die Thätigkeit der Regierung ist in dieser Richtung durchaus nicht erlahmt, aber der große Zug, den die Gesetzgebung von 1807—12 genommen hatte, fehlte in der Zeit bis 1848.

Die Verdienste  
Scharnwebers.

Mit der agrarischen Gesetzgebung der Jahre 1811—1816 ist der Name Scharnwebers unauslöschlich verknüpft. Seine Arbeitskraft, seine Sachkenntnis, sein Idealismus und sein Freimut

haben das Gelingen dieses Werkes ermöglicht. Thiers' Wirksamkeit tritt auf diesem Gebiete, soweit es sich aus der durch Knapp erwirkten gründlichen Durchforschung der Akten entnehmen läßt, völlig zurück.

Die agrarische Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts ist das unmittelbare Werk der beiden großen Könige, Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. gewesen. So unmittelbar ist die Bauernbefreiung nicht von Friedrich Wilhelm III. ausgegangen. Die Umgestaltung des gesamten Staatswesens hatte die Leitung der Staatsangelegenheiten in den Händen des Ersten Ministers vereint. Seine Persönlichkeit drückte nunmehr dem Gange der politischen Angelegenheiten den Stempel auf. Gewiß war die schöpferische Kraft jener beiden Könige Friedrich Wilhelm III. verjagt, aber man ist nur allzu geneigt seinen Anteil an dem Werke der Reform zu vergessen, da er stets bescheiden in den Hintergrund tritt. Das ist sicher, einen verständnisvolleren Beurteiler als den König konnten die Staatsmänner bei der Verwirklichung ihrer Ideen nicht finden. Keins der Reformgesetze ist erlassen, das nicht seine vollständige Billigung erfahren hätte. Das Interesse für die bäuerlichen Verhältnisse, das ihn gleich bei seinem Regierungsantritte zu dem persönlichen Versuche einer Lösung der agrarischen Frage veranlaßte, verließ ihn sein ganzes Leben lang nicht. Er begleitete die Fortschritte, welche das Werk unter der Leitung der von ihm gewählten Räte machte, mit seinem Beifall, wie die Kabinettsordre vom 7. Mai 1818 bezeugt, die aus Anlaß jenes oben erwähnten Berichtes des Ministeriums des Innern erfolgte: „Nach dem beigelegten Berichte des Staatsministers v. Schuckmann, welchen Ich mit besonderem Interesse gelesen habe, sind die Fortschritte und Erfolge der durch das Edikt vom 14. September und dessen Deklaration in den alten Provinzen veranlaßten Regulierungen der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im ganzen so bedeutend und günstig, daß Ich mich dadurch veranlaßt finde, davon dem Staatsministerium nähere Kenntnis zu geben. Ich befehle demselben zugleich, auch seinerseits zur Beförderung der Auseinandersetzungen auf alle Weise beizutragen und werde jede zweckmäßige Mitwirkung von seiten der übrigen Verwaltungen, wodurch dem Ministerium des Innern in dieser für die Industrie der Gutsbesitzer und die Kultur des Bauernstandes gleich wichtigen Angelegenheit Unterstützung gewährt wird, mit besonderer Zufriedenheit bemerken“.

Der Einfluß  
König Friedrich  
Wilhelms III.  
auf die  
Gesetzgebung.

### Die agrarische Gesetzgebung in den 1815 wiedergewonnenen oder neuerworbenen Landesteilen.

- a) Die ehemals sächsischen Gebiete und die Landschaften, in denen die französische und westphälische Gesetzgebung Geltung gewonnen hatte.

Während man an der Deklaration des Edictes von 1811 arbeitete, fiel der preussischen Regierung auch die Aufgabe zu, sich über die agrarischen Zustände in den Landstrichen zu orientieren, die dem Staatsgebiete soeben wieder zugeschlagen oder ganz neu erworben wurden. Für die agrarischen Reformen Preußens von 1807—12 hatte darin eine Erleichterung bestanden, daß in den dem Staate gebliebenen Landesteilen wesentlich dieselben agrarischen Zustände herrschten und somit auch eine einheitliche Gesetzgebung geschaffen werden konnte. Die neue Aufgabe, die 1815 der Regierung oblag, war nicht leicht, da die landwirtschaftlichen Zustände in diesen neuen Gebieten völlig von denen abwichen, für die die Gesetzgebung von 1807 ff. geschaffen war, und zugleich von den verschiedensten Regierungen Reformversuche gemacht waren, die ihrer Durchführung noch harften und, wenn auch in den Grundsätzen übereinstimmend, doch in einzelnen Punkten bedeutende Ab-

weichungen enthielten. Diese Aufgabe im ganzen glücklich gelöst zu haben und eine gesetzmäßige und zugleich gesunde Grundlage der ländlichen Zustände herbeigeführt zu haben, ist der Ruhm der preußischen Regierung.

Die von Sachsen  
abgetretenen  
Gebiete.

Mit der Übernahme der Regierung erklärte der König, daß zunächst die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes befohlen werde, in Kraft blieben. Aber sobald die Übergangszeit überwunden und die Zuteilung der abgetretenen Landstriche an die neugeschaffenen Verwaltungsbezirke erfolgt war, wurden den früheren sächsischen Landesteilen auch die Segnungen zugeführt, die die Reformgesetzgebung in Preußen geschaffen hatte. Das Königreich Sachsen war zwar dem Rheinbunde beigetreten, hatte aber keine wesentlichen Änderungen seiner ständischen Verfassung und der sozialen Zustände vorgenommen. Also herrschte noch in dem von diesem Staate abgetretenen Gebiete die Agrarverfassung, welche die preußischen Lande vor 1807 besaßen hatten. Darum war hier die preußische Gesetzgebung auch ohne große Änderungen anwendbar. In dem Jahre 1819 wurde ihre Geltung auf Cottbus, im Jahre 1821 auf die beiden Lausitzen und die mit der Provinz Sachsen vereinigten früher sächsischen Gebiete ausgedehnt. Damit erst wurde in diesen Landschaften die Erbunterthänigkeit und die lastitische Verfassung beseitigt, dem Bauer die persönliche Freiheit und die Möglichkeit verschafft, sich freies Eigentum zu erwerben und die Dienste und Abgaben abzulösen.

Das Verhalten  
Friedrich  
Wilhelms III.  
zu der  
französischen  
Gesetzgebung.

In den westlichen Provinzen der Monarchie hatte die französische oder eine derselben nachgebildete Gesetzgebung wie in dem Königreich Westphalen Geltung gefunden. Hannover und Hessen hatten sich beeilt, die dadurch herbeigeführte Umgestaltung der Verhältnisse für ungültig zu erklären und alles auf den früheren Zustand zurückzuführen. Zu einem solchen Verfahren, das teils eine faktische Ungerechtigkeit, teils Thorheit bewies, konnte der preußische König sich nicht entschließen. Die zurückgewonnenen Gebiete waren 1807 durch Vertrag in fremde Hände übergegangen, die Existenz der napoleonischen Staaten staatsrechtlich anerkannt, deshalb mußte man die in diesen Ländern gesetzlich geschaffenen Besitzverhältnisse berücksichtigen. Dazu kam, daß eine Wiederherstellung der alten Zustände in diesen einst den verschiedensten Herren gehörigen Landschaften ein solches Chaos von Rechts- und Wirtschaftszuständen geschaffen hätte, durch das sich auch der gelehrteste Kenner des älteren deutschen Rechtes nicht durchgefunden hätte. Preußen hatte selbst durch seine Reformgesetzgebung anerkannt, daß die alten sozialen Verhältnisse unhaltbar und ungerecht seien, konnte deshalb dasjenige, was es selbst vernichtet hatte, hier nicht wiederbeleben wollen. Die preußische Gesetzgebung auf diese Gebiete zu übertragen, erwies sich als unthunlich, da die alte agrarische Verfassung Nordwestdeutschlands in einem Gegensatz zu den östlichen Provinzen stand. Man fand den richtigen Weg, indem man die Gesetzgebung den durch die fremden Gesetze geschaffenen Zuständen möglichst anpaßte.

Das links-  
rheinische Gebiet.

Wie auf dem linksrheinischen Gebiete die französische Gerichtsverfassung und die französischen Gesetzbücher Lebenskraft gewonnen hatten, so daß die preußische Regierung sie fortbestehen ließ, so war hier auch durch die soziale Gesetzgebung Frankreichs in dem Wirrwarr der alten Kleinstaaten erst ein haltbarer Zustand geschaffen. Eine Änderung hätte einesteils die noch nicht vergessenen Ansprüche des Adels wieder ins Leben gerufen, andererseits den Groll des Bürger- und Bauernstandes, die die Preußen schon aus confessionellen Gründen mit Mißtrauen empfangen, genährt. Die wirtschaftlichen und sozialen Zustände beruhten hier auf der Grundlage, welche der 4. August 1789 geschaffen hatte. An diesem Tage hatte die constituierende Nationalversammlung den alten Feudalstaat mit allen seinen Einrichtungen hinweggewischt. Die alte Leibeigenschaft, Hörigkeit und jegliche Beschränkung der persönlichen Freiheit wurden aufgehoben. Alle Rechte wurden ohne Entschädigung beseitigt, die aus der Gutsherrschaft, der Lehnsheerheit, der Patrimonialgerichtsbarkeit entsprangen,

also alle Abgaben und Dienste, die auf diesen Verhältnissen beruhten und einen steuerähnlichen Charakter trugen, wie Sterbefall, Schutzgeld und die Dienste, die der Gerichtsherr und Grundherr als solcher beanspruchte, Vorspann, Burgwehr und Jagdfronen. Dagegen sollten alle Abgaben, die aus Verträgen und der Übertragung von Grund und Boden entstanden seien, noch rechtsgültig bleiben. Dem Bauer, der ein erbliches Recht an seiner Stelle habe, wird das volle Eigentum übertragen, die auf dem Gute lastenden Abgaben werden für ablösbar erklärt. Die ganze Gesetzgebung trägt den Stempel der Hast und der einseitigen Parteinahme für den Verpflichteten in sich. Die Ablösung der Lasten darf nur auf Antrag der Verpflichteten erfolgen. Herrscht ein Zweifel über den Ursprung der Dienste und Lasten, ob dieselben aus privatrechtlichen oder aus den feudalen Verhältnissen entsprungen sind, soll immer auf das letztere vermutet werden. Die Zehnten, als eine unrechtmäßige Belastung zu Gunsten der Kirche, werden ohne Entschädigung aufgehoben, auch wenn sie in Privatbesitz übergegangen sind. In einem Punkte blieb man hier bei dem Schutze der Bauern hinter der preussischen Reformgesetzgebung zurück. Nur die Bauern erhielten das Eigentum an ihren Stellen, welche erbliches Nutzungsrecht besaßen. Die Bauern, deren Erbrecht auf drei Generationen oder auf einen Zeitraum von höchstens 99 Jahren beschränkt war, wurden von der Eigentumsverleihung ausgeschlossen. Die Hast, mit der das Gesetz zu stande gekommen war, verursachte eine große Unklarheit über die wesentlichsten Punkte, die zu immer neuen Ergänzungen und Abänderungen Anlaß gab. Aber 1815 war die Übergangszeit auch hier abgeschlossen, und wenn über Einzelheiten auch hier und da noch Zweifel herrschten, so hat die preussische Gesetzgebung 1820 und 1825 die Prinzipien anerkannt, auf denen die Neuordnung der Verhältnisse beruhte. Nur darin wurde eine Änderung getroffen, daß hinfort bei Zweifel über den Ursprung der Lasten nicht mehr die Vermutung auf feudalen Ursprung stattfand, also dieselben der Ablösung unterworfen wurden.

Zwischen Rhein und Elbe fand die preussische Regierung vier verschiedene Gesetzgebungen vor, die französische für das Gebiet an der Lippe und in den hanseatischen Bezirken, die Bergische, die großherzoglich hessische für Arnberg und die westphälische. Dieselben stimmen aber in den Grundzügen völlig überein, weichen nur in Einzelbestimmungen so unwesentlich von einander ab, daß wir diese Unterschiede übergehen können. Auch das Gesetz, das von Napoleon für Lippe und die Hansestädte erlassen ist, hat eine größere Verwandtschaft mit dem westphälischen Gesetze als mit den Bestimmungen, die jenseits des Rheines gesetzliche Kraft gewonnen haben. Die westphälische Gesetzgebung ist die wichtigste, weil sie den größten Teil des zu betrachtenden Gebietes umfaßte und die sorgfältigste Ausarbeitung gefunden hat. Unter der Leitung des späteren preussischen Ministers v. Bülow geschaffen, hat sie auf die deutschen Verhältnisse die meiste Rücksicht genommen und eine im allgemeinen glückliche Lösung der agrarischen Frage herbeigeführt. Auch hier wird der Unterschied gemacht zwischen den Lasten, die aus der Gutsherrlichkeit, Gerichts- und Lehnherrschaft herrühren, welche ohne Entschädigung aufgehoben werden, und solchen Lasten, die als Entschädigung für die Überlassung des Grund und Bodens angesehen werden. Als Personalfronen werden ohne Entgelt beseitigt: 1. die Dienste und Abgaben, die der Landbewohner leisten muß, weil er in einer bestimmten Gemeinde wohnt. 2. Die ungemessenen Dienste, die nicht nach der Zeit oder der zu leistenden Arbeit abgegrenzt sind. 3. Der Heiratsconsens und die damit verbundenen Abgaben, Bedemund, Brautlauf. 4. Der Gesindedienstzwang. 5. Der Sterbefall, mortuarium, die letzte Erinnerung daran, daß der Leibeigene nicht für sich, sondern nur für den Herrn erwirbt, daß seine Hinterlassenschaft von den Erben erst ausgelöst werden muß. Ablösbar sind alle Renten, die auf dem Gute lasten, ebenso die Dienste, die nicht von der Willkür des Herrn abhängen, deren rechtlicher Bestand durch Urkunden belegt werden kann, oder die nach

Die  
westphälische  
Gesetzgebung.

einzelnen Tagen oder nach dem Gegenstande gemessen werden, für den sie geleistet werden müssen. Wie in Preußen 1811, so wird auch hier das volle Eigentum ohne Entgelt an den Stelleninhaber übertragen, aber nur an den erblichen Nutznießer. Die Abgaben sind mit dem zwanzigfachen Betrage ablösbar; die Dienste werden nach dem Werte bemessen, den sie für den Berechtigten haben. Bei der Bemessung ihres Wertes müssen die Gegenleistungen, die Pröwen, Beköstigung, in Gegenrechnung gebracht werden; dieselben sollen in eine Rente verwandelt werden, die wiederum für den fünfundzwanzigfachen Betrag ablösbar ist.

Zustand dieser  
Länder bei der  
Übernahme  
durch den  
preussischen  
Staat.

Trotzdem daß hier der Gesetzgeber den Versuch macht, den Unterschied der einzelnen Leistungen scharf zu kennzeichnen, gab diese Gesetzgebung dennoch zu verschiedenen Deutungen und zu einer Reihe von Prozessen Anlaß. Dieser Umstand bewirkte, daß die preussische Regierung bald nach der Übernahme dieser Länder 1815 die Geltung dieser Gesetze unter Anerkennung aller rechtskräftig gewordenen Verhältnisse suspendierte und eine Revision vornahm, die 1820 vollendet war. Bei derselben war der Versuch gemacht unter Beibehaltung der in den westphälischen Gesetzen niedergelegten Grundsätze die Bedenken zu heben, welche bei der Anwendung entstanden waren, dabei die Rechte der Herren besser zu wahren und sie der Gesetzgebung mehr anzupassen, die in den östlichen Provinzen herrschte. Aber auch diese Revision befriedigte die Interessenten nicht und auf die vielen Klagen, besonders von seiten der Berechtigten ward unter Aufhebung ihrer Gültigkeit eine neue Revision angeordnet, deren Frucht das Gesetz von 1825 war, welches für diese Gegenden Grundlage der bäuerlichen Verhältnisse geworden ist. Der König betonte in der Einleitung dieses Gesetzes, daß man deshalb die Bestimmungen der fremdherrlichen Gesetzgebung in den Grundzügen angenommen habe, weil mit denselben ein sicherer Rechtszustand gewonnen sei und dieselben mit dem Geiste der Ordnungen übereinstimmten, welche in den östlichen Provinzen geschaffen seien. Um den Abschluß dieses Gesetzes beschleunigen zu können, wurde die Ablösungsordnung davon getrennt, welche erst 1829 nach sorgfältiger Abwägung der einschlagenden Umstände vollendet wurde. Diese ist wesentlich die Grundlage gewesen, auf der Manteuffel 1850 die letzte Hand an die Lösung der agrarischen Frage gelegt hat. Der peinlich rechtliche Standpunkt des Königs erhellt daraus, daß in den Gebieten, die man von Hannover eintauschte, die von der hannoverschen Regierung vollzogene Aufhebung der westphälischen Gesetzgebung anerkannt wurde und hier in einzelnen Punkten ein abweichender Standpunkt genommen, namentlich die ungemessenen Dienste einer Ablösung unterworfen wurden. Die Patrimonialgerichtsbarkeit in den Gebieten links der Elbe ist durch die fremde Gesetzgebung aufgehoben und von der preussischen Regierung nicht wieder eingeführt worden.

#### b) Posen.

Die Lage der  
Bauern  
im Königreich  
Polen.

In Polen hatte sich das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis dem Rechte nach ähnlich wie in dem östlichen Deutschland entwickelt. Es gab auch hier eine verschwindend kleine Zahl völlig freier Bauern, eine etwas größere Anzahl von solchen abhängigen Bauern, die wenigstens ein erbliches Recht an ihren Höfen besaßen; beide Klassen waren Nachkommen der nach deutschem Rechte angelegten Kolonisten. Die meisten Bauern jedoch hatten nur unerbliches Recht. Thatsächlich aber war die Lage der polnischen Bauern mit der der preussischen nicht zu vergleichen. Der kräftige Rechtsschutz des monarchischen Staates fehlte dem Bauer in dieser Adelsrepublik vollständig. Schon Ende des 16. Jahrhunderts, als das erbliche Königtum in Polen vernichtet wurde, hatte der König geloben müssen, den Dienstleuten und Unterthanen wider ihre Herren auf ewige Zeiten kein Gehör zu verstaten. Polnische Strafrechtslehrer erklären deshalb in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts: „Jeder von uns Polen kann sich rühmen, daß er gewissermaßen ein Monarch und absoluter

Beherrscher seines Dorfes ist.“ „Für den adligen Mörder eines Bauern giebt es wohl ein dürftiges Gesetz, aber keinen Richter.“ Die preussische Regierung hatte hier in der kurzen Zeit ihres Bestandes den Bauern den Rechtsschutz und die Sicherung des nutzbaren Eigentums geschenkt.

Dann kam das Jahr 1807 und der Friede von Tilsit. Unmittelbar nach demselben am 22. Juli erklärte die Regierung in Warschau alle Leibeigenschaft für aufgehoben und beseitigte die Schollenpflichtigkeit, den Gesindedienstzwang und das Lostrausgeld. In der Frühlingsstimmung dieser Zeit, in der der Adel auf eine Wiederherstellung des Königreichs Polen hoffte, ließ derselbe sich zu diesem Opfer bereit finden, und dies um so leichter, als aus der Aufhebung der Leibeigenschaft ihm eine ernstliche Einbuße nicht erwachsen konnte. Denn von einer Sicherung des Besitzes des frei gewordenen Bauern war keine Rede. Vielmehr war hinfort der Adel des bisherigen Zwanges ledig den unterthänigen Hof dem Bauer lassen zu müssen, er kündigte ihm nach Belieben die Stelle und machte den freien Bauer zu einem heimatlosen Menschen.

Das Herzogtum  
Warschau.

Die Kabinettsordre vom 3. Mai 1815, durch welche der König von Preußen Besitz von Posen ergriff, erklärte, daß das gegenwärtige Verhältnis zwischen Gutsherrn und Bauern fortbestehen solle, nach welchem die Bauern als völlig persönlich freie Menschen anzusehen sind, welche die ihnen von den Gutsherrn überlassenen Güter in Nutznießung haben und dafür bestimmte Prästationen in Geld abführen. Diesen Leuten soll es ebenso wie den Gutsherrn freistehen, dies Verhältnis nach vorgängiger kontraktmäßiger oder in Ermangelung eines Kontraktes nach einjähriger Kündigung aufzuheben und sich von einander zu trennen. Somit war der Bauer zunächst der Willkür des Herrn preisgegeben. Aber schon 1816 bei der Wiedereinführung des preussischen Landrechtes in diesen Gegenden erklärte die Regierung, daß sie sich auch die Einführung der Gesetze von 1811 und 1816 vorbehalte. Dem suchte der polnische Adel zu begegnen, indem er eine heftige Erklärung über diese Absicht an den König richtete, von einer beabsichtigten „Güterconfiskation“ sprach und vor den zügellosen Ausschreitungen eines rohen und finstern Bauernvolkes warnte, in dem sich der Kern eines praktischen Jacobinertums entfalten werde. Zugleich aber beeilte er sich sein Recht der Kündigung auszunutzen, um sich in den Besitz des Bauernackers zu setzen. Die Klagen der ausgewiesenen Bauern mußten die Gerichte auf Grund der erlassenen Gesetze abweisen. Um der Vernichtung des polnischen Bauernstandes vorzubeugen, erließ der König 1819 ein provisorisches Gesetz, nach dem dem Gutsherrn verboten ward, durch einfache Kündigung den Bauer von dem Hofe zu treiben. Schon seit 1817 arbeitete indessen eine Commission an der Untersuchung der Verhältnisse der Provinz. Die Frucht derselben ist das Gesetz vom Jahre 1823, das wie alle damaligen Gesetze eine gründliche Beratung durch den Staatsrat erfahren hat.

Das Verfahren  
der preussischen  
Regierung.

Das Gesetz lehnt sich in den meisten Punkten an das ursprüngliche Edikt vom 14. September 1811 an, hält die Bestimmungen desselben consequenter fest, während für die übrigen östlichen Provinzen die Deklaration eine Reihe von Abschwächungen herbeigeführt hat. Als Ziel der Gesetzgebung wird verkündet, daß den Inhabern der Bauernhöfe das Eigentum ihrer Höfe verliehen und die auf denselben ruhenden Lasten aufgehoben werden sollen. Dies Gesetz kennt den Unterschied der erblichen und unerblichen Höfe nicht, wohl aber beschränkt es die Regulierungsfähigkeit auf die spannsfähigen Höfe und zwar auf diejenigen, welche 1819 bei der Verkündigung der königlichen Verordnung mit einem Bauer besetzt waren. Die Entschädigung der aufgehobenen Lasten erfolgt nach dem durch eine Ermittlung im Einzelfalle festgesetzten Werte. In Notfällen hat der Bauer noch für fernere zwölf Jahre das Recht die Hülfe seiner früheren Herrschaft in Anspruch zu nehmen, wofür er bestimmte Handdienste leisten muß. Alle nicht regulierten Höfe dürfen von dem Gutsherrn nicht eingezogen werden. Der polnische Bauernstand hat seine heutige Existenz ausschließlich der preussischen Regierung zu danken, ja, er hat eine weitergehende Rücksicht

Das Gesetz des  
Jahres 1823.

erfahren als der deutsche Bauer in den andern östlichen Provinzen der Monarchie. Die Generalcommission hat die Ausführung dieses Gesetzes so thatkräftig betrieben, daß 1850 die Regulierung des Eigentums und die Ablösung der Lasten fast gänzlich vollzogen war.

### Die agrarische Gesetzgebung in Preußen in den Jahren von 1816 bis 1848.

Weitere Auf-  
gaben der Gesetz-  
gebung.

Auf die Jahre der großen Reform folgte eine Zeit der Ruhe, einer gewissen Reaction, die schon durch die Deklaration vom 29. Mai 1816 eingeleitet war. Gewiß war Großes geleistet worden. Die persönliche Freiheit aller Unterthanen war für alle Zeiten gesichert, die wichtige Klasse der spannfähigen Bauern hatte die Fähigkeit gewonnen, sich ein volles Eigentum der bewirtschafteten Stelle zu erwerben, die Gemeinheitssteilung erfuhr durch das Gesetz 1821 eine neue erfreuliche Förderung, für den Gutsherrn und den erblichen Bauer war die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, die alte auf gegenseitigen Leistungen und Abgaben beruhende Wirtschaftsverfassung aufzulösen und sich den Anforderungen der Zeit gemäß einzurichten. Aber trotzdem hatte der Staat noch manche Aufgabe auf diesem Gebiete zu erfüllen. 1816 hatte er darauf verzichtet die Regelung der Eigentumsfrage in einer bestimmten Frist zu erzwingen, sondern dieselbe der freien Vereinbarung überlassen. Die Ablösung der Handdienste auf allen den Stellen, die nicht spannfähig waren, blieb dem Belieben des Herrn überlassen; ja, in Oberschlesien wurde das Recht der spannfähigen Kossaten auf Regulierung in ganz enge Grenzen eingeschlossen, um den Gutsherrn, die sich durch den Abzug der Landbevölkerung nach den Kohlengebieten bedroht fühlten, die nötigen Arbeitskräfte zu sichern. Die Patrimonialgerichtsbarkeit mit samt der polizeilichen Gewalt der Gutsherrn blieb in den östlichen Provinzen ungebrochen bestehen. Die Bestimmungen, die über die Ablösung von Diensten und Abgaben von erblichen, nicht laßtitlichen Gütern getroffen waren, waren zu allgemein, bedurften einer ins Einzelne gehenden Erläuterung. Auch fehlte es an einem Institut, das die Tilgung der Renten auch dem nicht kapitalkräftigen Bauern auf praktischem Wege ermöglichte, wie es der Schleswig-Holsteiner schon 1808 vorge schlagen hatte.

General-  
commission.

Es fehlte auch in dieser Zeit nicht an rühmlichen Fortschritten. 1817 wurde die Behörde geschaffen, die in Unabhängigkeit von den Regierungen der einzelnen Bezirke nur dem Oberpräsidenten untergeben, die sämtlichen agrarischen Sachen erledigen sollte, die Generalcommission, deren Entstehung und Zusammensetzung ich schon in einem andern Zusammenhange geschildert habe. In glücklicher Weise aus Verwaltungsbeamten, die mit diesem Gegenstande schon vertraut waren, Juristen, technisch-landwirtschaftlichen und Katasterbeamten zusammengesetzt, waren sie befugt, für die Kreise, wo es not that, noch besondere Commissionen für die Erledigung der Geschäfte zu bilden, zu denen auch Männer in nicht amtlicher Stellung als Gutachter hinzugezogen wurden. Generalcommissionen und Sondercommissionen haben die Regulierungsarbeiten und die Ablösung der Lasten und Dienste zu leiten oder im Falle der gütlichen Vereinbarung auf ihre gesetzliche Gültigkeit zu prüfen und die Gemeinheitssteilungen durchzuführen.

Ablösungsgesetz  
1821.

1821 wurde das Gesetz über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von den Grundstücken erlassen, die eigentümlich, zu Erbpacht oder Erbzins besessen wurden. Dasselbe bestimmt, daß alle Abgaben, sei es daß sie jährlich oder nur in bestimmten Fällen zu zahlen seien, wie die Besitzveränderungsabgaben, die Laudemien, auf Antrag des einen Teiles zunächst in eine jährliche Rente umgewandelt werden sollten, von der der Belastete durch die Zahlung des fünf- und zwanzigfachen Betrages sich befreien könne. Die Ablösung der Dienste wird auch hier auf die spannfähigen Höfe beschränkt wie bei dem Regulierungsgesetz von 1816. Bei der Ablösung der

Dienste gilt der Grundsatz, daß die Kosten ersetzt werden müssen, welche der Berechtigte aufwenden muß, um sich Ersatz für die ausgefallenen Dienste zu verschaffen. Die Entschädigung erfolgt in Rente oder in Land. Für den Fall kann der Bauer keine Entschädigung fordern, daß die Gegenleistungen des Dienstherrn den Wert der Dienste übertreffen, so besonders da, wo den Bauern eine ausgedehnte Weiderechtame in den gutherrlichen Forsten zustand.

An die Errichtung einer Rentenbank dachte man damals noch nicht. Einen ersten Versuch in dieser Richtung machte man 1836 für Paderborn und das Siehsfeld. Hier befand sich der Bauer infolge der schlechten Bodenbeschaffenheit in einer kümmerlichen Lage, so daß er von der Ablösungsbefugnis keinen Gebrauch machen konnte. Darum schuf man für dieselben Rententilgungskassen, die den Berechtigten die Abzahlung des Capitals, das an Stelle der Rente trat, in einem bestimmten Zeitraum garantierte, dem Belasteten aber den Vorteil brachte, durch einen geringfügigen Aufschlag auf die bisher gezahlte Rente sein Gut in nicht allzuweiter Frist von jeder Abgabe zu befreien. Der Versuch hat sich bewährt, er war eine treffliche Vorbereitung für die Errichtung der Rentenbanken im Jahre 1850.

Renten-  
tilgungskassen.

Wenn auch der energische Wille in dieser Zeit vermißt ward, um die Reform zu einer Vollendung zu führen, so fehlte es doch in Regierungskreisen durchaus nicht an Männern, die die Notwendigkeit einer Weiterführung der Reform betonten. Wenigstens einen Erfolg haben sie errungen. Als die politischen Verhältnisse der Regierung die Pflicht aufdrängten, diese soziale Frage zu einer schleunigen Lösung zu führen, da war die dazu notwendige Grundlage geschaffen; es herrschte wieder Klarheit über das, was auf dem Gebiete der agrarischen Verhältnisse faktisches Recht war. Im Laufe der Zeit hatte sich eine gewisse Rechtsunsicherheit gebildet, dadurch hervorgerufen, daß die agrarischen Gesetze eine Reihe von Deklarationen erhalten hatten, die die ursprünglichen Bestimmungen nicht bloß erklärten, sondern vielfach umgestalteten, daß fernerhin mit dem Hinzutritt der neuen Landesteile ein Teil der für Preußen geschaffenen Landeskulturgesetze auf diese neuen Gebiete übertragen wurde, andere Bestimmungen, die in denselben Gesetzen enthalten waren, aber ausgeschlossen wurden, daß endlich über die Kompetenz der Behörden, denen die Erledigung der agrarischen Verhältnisse anvertraut wurde, auch Zweifel herrschten. Dieses bewog 1835 das Staatsministerium zu dem Beschlusse, eine Sammlung und Ordnung dieser Gesetze vorzunehmen, der Staatsrat schloß sich diesem Beschlusse an. Aus der Kabinettsordre vom 29. Juni 1835, welche diesem Beschlusse die königliche Bestätigung erteilt, geht hervor, daß bei der Beratung dieses Gegenstandes das Bedürfnis einer Revision der ganzen einschlägigen Gesetzgebung zur Sprache gekommen ist. Denn der König, der in den letzten Jahren seiner Regierung jede einschneidende Neuerung scheute, betont, daß die Arbeit nichts weiter enthalten solle und dürfe, als festzustellen, was Recht sei, nicht aber Änderungen der bestehenden Gesetze vornehmen solle. Mit dieser Arbeit wurde der Geheimerat Dönniges betraut. Hatte man zunächst gemeint dieser Zusammenstellung die Form eines Gesetzes zu geben, so stellte sich doch im Laufe der Bearbeitung heraus, daß man sich zunächst mit einer Sammlung des gesamten Stoffes begnügen mußte, auf Grundlage deren man die Redaktion eines neuen Gesetzes unternehmen könnte. Daß Dönniges mit dieser Arbeit betraut wurde, beweist, daß der Reformgedanke wieder mehr Einfluß in den Regierungskreisen gewonnen hat. Denn die Darstellung atmet in ihrem geschichtlichen Teile bei aller Objektivität den Stolz über die Segnungen des Reformwerkes und die Sorge, daß der Stillstand der Reform dem preußischen Staate großen Schaden bereiten werde. Wir haben ihm die gründlichste Sammlung der agrarischen Gesetzgebung von 1807—1840 zu danken, hervorgegangen aus einer umfassenden Kenntnis der landwirtschaftlichen Verhältnisse. Sein Werk bildet noch heute eine der wesentlichsten Grundlagen unserer Kenntnis von diesem Gegenstande.

Anzeichen einer  
neuen Zeit.

### Der Abschluß der agrarischen Reform nach dem Jahre 1848.

Die  
Umgestaltung  
der  
Landwirtschaft  
im 19. Jahr-  
hundert.

Wie alle wirtschaftlichen Zustände, so gestaltete sich auch die landwirtschaftliche Technik im 19. Jahrhundert vollständig um. Die alte Wirtschaftsform wurde gänzlich beseitigt. Der Anbau der Kartoffel und der Zuckerrübe gewann auf die Gestaltung der Einzelwirtschaft in weiten Landstrecken den allein maßgebenden Einfluß. Die Entwicklung der Naturwissenschaften, der Chemie und Physik, rief die Schöpfung einer landwirtschaftlichen Wissenschaft hervor, deren Ergebnisse bis in die kleinste Wirtschaft des entlegensten Winkels des deutschen Vaterlandes verspürt wurden. Die Maschine und der künstliche Dünger gaben dem Landwirt die Mittel zu einer bis dahin nicht geahnten intensiven Ausnutzung des Bodens. Die Viehzucht gewann unter dem Einfluß der ausschließlichen Stallfütterung einen anderen Charakter. Der preußische Staat hatte die größten Hemmnisse, welche der neuen Entwicklung entgegenstanden, durch seine agrarische Gesetzgebung bei Seite gerückt. Aber noch bestanden Überreste der alten Agrarverfassung und machten ihren störenden sozialen und wirtschaftlichen Einfluß geltend.

Die Lage  
Preußens 1848.

Nicht anders war es auf dem politischen Gebiete. Der Staat hatte seine alles bevorzughende Macht aufgegeben, hatte im Einzelnen den Bürger zur politischen Arbeit herangezogen und doch sich nicht entschließen können, dem Volke die Mitarbeit an der Erledigung der höchsten politischen Aufgaben zu gestatten. Mitten in die glänzenden Schöpfungen, welche in Preußen die Zeit nach 1815 hervorbrachte, indem es die Reform der Verwaltung vollendete und damit zugleich die Einheit des Staates und die besonderen Interessen der einzelnen Landschaften zur Geltung kommen ließ, die Finanzen regelte, die Heeresreorganisation abschloß, Deutschland auf wirtschaftlichem Gebiete durch den Zollverein zusammenschloß und die Pflege der geistigen Güter des deutschen Volkes übernahm, ragen auch hier die Trümmer der alten Zeit disharmonisch hinein. Diese Trümmer zogen die Aufmerksamkeit mehr auf sich als der Segen dessen, was geschaffen war. Auf agrarischem Gebiete hatte man längst vergessen, was man dem Staate zu danken hatte, empfand nur die Störungen, welche die Überreste der alten Zeit hervorbrachten, und gab der Unzufriedenheit den heftigsten Ausdruck.

Reformversuche  
in Sachsen und  
Schlesien.

Die kleinen Bauernstellen zogen die Aufmerksamkeit besonders auf sich. Sie waren durch die Deklaration vom 29. Mai 1816 von der Regulierung ausgeschlossen, weil die Krone Bedenken trug, die im Kriege so hart mitgenommenen Grundherrn durch Entziehung der gewohnten Handdienste in Gefahr zu bringen. Da aber der Bauernschutz auch für diese Stellen wegfiel, so hatte die Freiheit des Auskaufens gerade unter dieser Klasse der Landbewohner fürchtbar aufgeräumt und die kleinen Kossaten vielfach in besitzlose Tagelöhner umgewandelt. Die Regelung des Verhältnisses der Tagelöhner, Büdner, Insten, Kätner zu den Gutsbesitzern war noch gar nicht versucht. Es war nicht mehr genügend, daß 1845 die Regierung sich entschloß, die Ablösungsfähigkeit der Handdienste in Sachsen und Schlesien einzuführen. Verurteilt ward diese Maßregel dadurch, daß in beiden Provinzen, wenigstens in Niederschlesien und Sachsen, die Umgestaltung der Landwirtschaft die eingreifendsten Folgen gehabt hatte, so daß die alte Arbeitsverfassung mit derselben nicht mehr in Einklang zu bringen war. Außerdem bestand in einem großen Teil der Provinz Sachsen die Ablösungsfähigkeit der Handdienste schon seit der westphälischen Zeit. Aber daß in diesem Augenblicke diese Maßregel den Gutsbesitzern, welche dadurch der Verpflichtung ledig wurden, mit den Diensten der Verpflichteten ihre Landwirtschaft weiter zu führen, in handgreiflicher Weise zu Gute kam, verhinderte es, daß man im Volke den Segen derselben empfand. Sie gab nur der im Volke wurzelnden Meinung neue Nahrung, daß die Regierung überall nur im Interesse des Adels handle.

So konnte es kommen, daß besonders in Schlesien bei dem Ausbruch der Revolution 1848 Agitatoren bei der ländlichen Bevölkerung einen fruchtbaren Boden fanden. Die Hemmnisse, welche eine vollständige Abwicklung der Eigentumsregulierung und des Ablösungswerkes aufgehalten hatten, hatten hier einen tiefen Groll hinterlassen. Die Landbevölkerung hielt die Zeit für gekommen, in der man ohne weiteres der alten Lasten sich entledigen und das Eigentumsrecht an Grund und Boden geltend machen könnte. Der Bewegung mußte der Boden entzogen werden. Energisches Einschreiten gegen die Unruhestifter war sicherlich nötig, aber die Regierung kam auch zu der Erkenntnis, daß sie selbst nicht ohne Schuld war. Man mußte die gerechten Beschwerden beseitigen und die stockende Reform wieder in Fluß bringen. Ein Verdienst wenigstens haben sich die schnell wechselnden Ministerien des Jahres 1848 erworben, daß sie die Lösung der agrarischen Frage energisch betrieben haben.

Aufregung  
unter der länd-  
lichen Bevölle-  
rung.

v. Patow, der damals das Ministerium des Handels und Gewerbes und der öffentlichen Arbeiten leitete, tritt bei den Vorarbeiten in den Vordergrund. Gemeinsam mit dem Minister des Innern hat er am 20. April eine Verfügung an die Oberpräsidenten erlassen, in der er den festen Willen der Regierung verkündete, die Agrikulturgesetzgebung zu Ende zu führen, und sie beauftragte durch die Mitteilung dieser Absicht beruhigend auf die ländliche Bevölkerung zu wirken. Für diesen Zweck forderte er eine Woche später die Gutachten der einzelnen Regierungen ein, welche der bestehenden Beschränkungen der Regulierung zu beseitigen und wie die Ablösungsgrundsätze dem Bedürfnis gemäß umzugestalten seien, damit man den Wünschen der Landbevölkerung entgegen kommen und doch dabei auch die Rechte der Gutsherrn schonen könne. Die Bearbeitung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten fiel dem Geheimen Räte Krug zu, welcher mit seinem Vorgesetzten die Meinung teilte, daß man im wesentlichen zu den Grundsätzen des Gesetzes vom Jahre 1811 zurückkehren und die Beschränkungen der Deklaration vom Jahre 1816 beseitigen müsse, um ein das Wohl beider beteiligten Klassen gleichmäßig förderndes Gesetz zu schaffen.

v. Patow.

Auf der Grundlage der eingelaufenen Gutachten hat er eine Denkschrift verfaßt, die schon Ende Mai fertig gestellt war. In derselben giebt er einen geschichtlichen Überblick über den Gang der agrarischen Gesetzgebung und hebt die Fragen hervor, die besonders der Lösung bedürfen:

Die Denkschrift  
Krug's.

1. Die bestehende Ablösungsordnung berücksichtigt die Leistungsfähigkeit der Bauern zu wenig. Diesem Übelstande muß der Staat abhelfen, ohne daß der Berechtigte in seinen wohl-erworbenen Besitzrechten empfindlich geschädigt wird. Dies muß erreicht werden durch den Ansat einer niedrigeren Entschädigungsnorm an Stelle des fünfundzwanzigfachen Betrages und durch Errichtung eines Institutes, das die allmähliche Amortisierung der Rente ermöglicht. Zugleich muß der Grundsatz des Gesetzes von 1811 von neuem betont werden, daß nach der Neuordnung der Verhältnisse der Bauernhof prästationsfähig bleiben soll.

2. Die Regulierungsfähigkeit muß auf alle ländlichen Berufsclassen ausgedehnt werden. Alle reinen Zeitpachtverhältnisse sind von der Regulierung auszuschließen. Der Unterschied zwischen erblichen und unerblichen Bauerhöfen ist festzuhalten, aber auch hier ist die Entschädigung zu ermäßigen.

3. Bei der Ablösung der Erbpacht- und Erbzinslasten ist der wahre Wert dieser Leistungen abzuschätzen.

4. Alle schon rechtsgiltig vollzogenen Regulierungen bleiben unangetastet.

Diese Vorschläge beweisen, daß an der maßgebenden Stelle der Regierung in dieser wichtigen sozialen Frage eine klare Mäßigung herrschte, die nur gewillt war diejenigen Bedürfnisse zu befriedigen, die aus der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse entsprangen, aber nicht den maßlosen Forderungen nachzugeben, die eine Erschütterung des ganzen Besitzstandes

Ausarbeitung  
eines neuen  
Gesetzes.

zur Folge gehabt hätten. Zugleich befaß die Regierung, so wenig sie es in anderen Fragen verstand, die öffentliche Aufregung zu zügeln, hier die Festigkeit, die Leitung der Angelegenheit in der Hand zu behalten und durch rechtzeitige Einbringung eines Gesetzesentwurfes allen den Plänen, die sich in der preussischen Nationalversammlung regten, zuvorzukommen. Von diesen Erwägungen ausgehend, indem er auf die Erregung hinweist, die in einem großen Teile der Landbevölkerung vorhanden ist und zu bedauerlichen Ausschreitungen Anlaß gegeben hat, erbittet und erhält v. Patow am 16. Juni 1848 vom Könige die Erlaubnis einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten und der Nationalversammlung vorzulegen. Die Grundsätze, die in demselben zur Geltung kommen, entsprechen den von Krug, der inzwischen verstorben war, aufgestellten Sätzen, lehnen sich an das ursprüngliche Edikt von 1811 an und benutzen die Erfahrungen, die man mit den der westphälischen Gesetzgebung entnommenen Bestimmungen in den westlichen Provinzen gemacht hat.

Das  
provisorische  
Gesetz  
für Schlesien.

Die Beratung dieses Gesetzesentwurfes verzögerte sich indessen. Die Nationalversammlung beschäftigte sich in erster Linie mit der Durchberatung der neuen Verfassung und steigerte ihre Forderungen zu einer solchen Höhe, daß schließlich eine Verständigung mit der Krone unmöglich war und sie aufgelöst wurde. Der Entwurf des agrarischen Gesetzes gelangte nicht zur Verabschiedung. Dagegen hatte der König auf Anregung der Kammer bestimmt, daß die Auseinandersetzungen, die augenblicklich noch in der Abwicklung begriffen waren, sistiert werden sollten, damit die Beteiligten der Wohlthaten der neuen Gesetzgebung teilhaftig werden könnten. Die Stockung, die durch die Auflösung der Kammern erfolgte, und die Folge des Sistierungsgesetzes, daß die eingeleiteten Ablösungen nicht zu Ende geführt werden konnten, brachten in Schlesien eine neue Unruhe hervor. Das Mißtrauen, das dem Ministerium Brandenburg-Manteuffel entgegengebracht wurde, als beabsichtige es eine vollständige Reaktion durchzuführen, erzeugte hier die Befürchtung, man werde auch die Hoffnungen des Bauernstandes unerfüllt lassen. Durch Agitatoren war seit Beginn der revolutionären Bewegung die Meinung verbreitet, daß alle gutherrlichen Lasten nur ein Ausfluß der Willkür seien und ohne Entschädigung wegfallen müßten. Unter ihrem Einflusse hatten sich viele Rustikalvereine gebildet, in denen diese Lehren feste Wurzel faßten. Dazu kam, daß die Mißernte des Jahres 1847 einen wirklichen Notstand hervorrief, insgedessen ein Teil der Bauern nicht fähig war seine Leistungen abzutragen. Durch eine Reihe von Prozessen, in denen die widersprechendsten Urteile gefällt wurden, war das Vertrauen zu den Behörden erschüttert. Schließlich verweigerte man einfach die Erfüllung der alten Pflichten und bedrohte das Leben und das Eigentum der Gutsbesitzer. Da griff das neue Ministerium im Dezember 1848 beschwichtigend ein und erklärte, man behalte die Regulierung fest im Auge und wolle der dringenden Not in Schlesien dadurch abhelfen, daß man gestatte, die dem Gesetze zu Grunde liegenden Prinzipien für Auseinandersetzungen schon jetzt anzuwenden und durch Schiedsgerichte dieselben zu vollziehen.

Manteuffel.

Schon hiermit hatten die neuen Minister bewiesen, daß man an den Ansichten, die v. Patow in dem Gesetzesentwurfe ausgesprochen hatte, festhielt. Man bewies dies auch durch die eifrige Arbeit an der Erledigung des Werkes. Der vorliegende Entwurf wurde innerhalb der betreffenden Ministerien im Januar und Februar unter dem Vorsitze Manteuffels, der das Ministerium der Landwirtschaft selbst übernommen hatte, durchberaten. In die Verfassung wurden die Grundsätze jenes Gesetzesentwurfes aufgenommen, daß jeder Bürger hinfort freie Verfügung über den Grundbesitz habe, die Grundlasten ablösen dürfe, daß die aus der Gerichtsbarkeit herkommenden Abgaben ohne Entschädigung beseitigt werden würden und eine erbliche Überlassung nur zu vollem Eigentum erfolgen dürfe. Manteuffel ist es, wie Knapp festgestellt hat, besonders zu danken gewesen, daß auch unter den neuen Verhältnissen die Reform zu Ende geführt ist. Er bewies dabei eine Sicherheit des Blickes und eine Festigkeit der Hand, wie es bis dahin nicht vorgekommen ist. Man hat den

Eindruck, daß hier ein Mann am richtigen Platze steht, der die natürliche Gabe hat zu regieren. Die neuen agrarischen Gesetze sind ihm, da der Bauer und der kleine Mann darin weit stärker als bisher begünstigt werden, nicht ganz nach dem Herzen; auch liebt er sie nicht etwa wegen ihres Ursprunges aus dem Liberalismus. Er hat ein rein staatsmännisches Verhalten zu denselben: sie scheinen ihm notwendig, also führt er sie durch.

Da die Kammern, denen 1848 und im Frühling 1849 das Gesetz vorgelegt war, aufgelöst wurden, so brachte Manteuffel das Gesetz am 13. August 1849 zum dritten Male im Abgeordneten-  
hause ein. Dasselbe ernannte eine Agrarcommission, deren Beratungen am 18. October beendet waren. Vom 23. November bis zum 5. Dezember erledigte das Haus in 10 Sitzungen den Entwurf. Der von dem Abgeordnetenhause gebilligte Entwurf erhielt in der Ersten Kammer einige Abänderungen, über die man sich einigte, so daß das Gesetz am 20. Februar 1850 von beiden Teilen des gesetz-  
gebenden Körpers genehmigt war. An den Prinzipien des Entwurfes der Regierung haben die beiden Kammern nichts geändert.

Die Beratungen  
in den  
Kammern.

Während man auch in der Ersten Kammer der Überzeugung war, daß die Berechtigten sich im Interesse des allgemeinen Wohles Opfer auferlegen müßten, schien es einen Augenblick, als ob der König aus Rücksicht auf die Kirche und aus Furcht, daß der Bestand des Rechtes durch ein solches Gesetz geschädigt würde, dem Zustandekommen desselben Schwierigkeiten bereiten würde. Ein nicht geringer Teil der kirchlichen Einnahmen setzte sich aus den bäuerlichen Leistungen zusammen; bei vielen Geistlichen war die Furcht verbreitet, daß die Folgen des neuen Gesetzes ihre Existenz gefährden könnten. Ohne genügende Kenntnis des Gesetzes richteten sie deshalb an den König eine Eingabe, um ihn zu bitten für die gefährdeten Interessen der Kirche einzutreten. Aber Manteuffel konnte diese Bedenken zerstreuen, da die Regierung entschlossen war das Verhältnis der laßitischen Stellen zu der Kirche und Schule in diesem Gesetze nicht zu berühren. So erfolgte am 2. März 1850 die Vollziehung des Gesetzes, oder vielmehr der Gesetze.

Die Stellung  
des Königs zu  
dem Gesetze.

Zwei Gesetze, die im engsten Zusammenhang mit einander standen, empfangen an diesem Tage die königliche Unterschrift:

Das Gesetz vom  
2. März 1850.

1) Das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und Regulierung der gutherrlich-  
bäuerlichen Verhältnisse.

2) Das Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken.

Die Grundsätze, welche in dem ersten Gesetze Ausprägung gefunden haben, sind folgende:

Die ohne Ent-  
schädigung weg-  
fallenden  
Leistungen.

1. Alle diejenigen gutherrlichen Berechtigungen werden ohne Entschädigung aufgehoben, welche aus der alten Erbunterthänigkeit, der älteren Steuerverfassung und der Patrimonialgerichtsbarkeit herkommen, aber auch diejenigen Abgaben sollen hinwegfallen, die zwar diesen Verhältnissen nicht entsprungen sind, aber den Verpflichteten eine Beschränkung auflegen, ohne dem Herrn einen wesentlichen oder wenigstens zu berechnenden Vorteil zu gewähren. Zu der ersten Gruppe gehören der Sterbefall, mortuarium, das Recht des Herrn Anteil von dem Erbe des Unterthanen zu fordern, Jagdfronen, Dienstleistungen auf dem Hofe des Guts Herrn, wie die Reinigung dieses Hofes, Botendienste, das Recht des Herrn, die Gänse des Bauern zu berupfen und einen Beitrag zu der Aussteuer seiner Kinder einzutreiben, das Schutzgeld, das auch diejenigen leisten mußten, denen kein Land zugewiesen war, endlich auch die Verpflichtung der Dorfeinwohner, gegen den üblichen Tageslohn auf dem Gute zu arbeiten, der letzte Überrest des alten Dienstzwanges. Die unentgeltliche Beseitigung dieser Verpflichtungen war der westphälischen Gesetzgebung entnommen, einen großen Einfluß hat diese Maßregel deshalb nicht gehabt, weil diese Lasten in dem größten Teile der Monarchie wohl schon längere Zeit verschwunden waren. Eine größere Bedeutung hatte es, daß bei den Erbzins- und Erbpachtgütern das Obereigentumsrecht ebenfalls ohne Entschädigung hinweg-

fallen sollte, weil der seltene Fall, daß solche Güter in die Hände des Gutsherrn zurückfielen, eine Schätzung des Wertes dieses Rechtes unmöglich machte. Bei lassitischen Höfen entsprach das Heimfallsrecht jenem Obereigentum und erfuhr jetzt dasselbe Schicksal, während noch 1816 der lassitische Bauer für den Wegfall dieses Rechtes eine Erhöhung seiner Rente hatte ertragen müssen. In die Eigentumsverleihung waren auch die Bauernlehen einbegriffen. Mit der Verleihung des vollen Eigentums schwand auch selbstverständlich ohne weiteres das Recht des früheren Herrn, die Leistungen zu erhöhen und der Vorkauf.

Regulierung der  
lassitischen  
Stellen.

2. Alle lassitischen Stellen wurden in freies Eigentum verwandelt. Diese Bestimmung hat nur für die östlichen Provinzen Geltung, da in den westlichen das lassitische Verhältnis nicht bestanden hat und die demselben nahekommende Eigenbehörigkeit sowie das Meierverhältnis schon durch das Königreich Westphalen beseitigt war. Das jetzige Gesetz geht noch über das Ziel des Ediktes von 1811 hinaus und dehnt die Eigentumsverleihung auf alle Klassen der ländlichen Bevölkerung aus, auch die Büdner; ausgeschlossen bleiben nur die Beamten und Tagelöhner, denen Land als ein Teil des Lohnes angewiesen wurde. Die Abgrenzung der lassitischen Pächter gegen die reinen Zeitpächter, die ebenfalls kein Anrecht auf Regulierung hatten, war nicht ganz einfach. Lette, der beste Kenner des einschlägigen Rechtes, behauptet, daß es an einer juristisch haltbaren Definition fehle, seitdem mit dem Jahre 1816 der Bauernschutz aufgegeben sei. Der entscheidende Richter sei in den streitigen Fällen allein auf die beiden Merkmale angewiesen, daß der Lassit zu Naturalabgaben und Diensten verpflichtet sei, und daß die Stelle seit 1811 ohne Unterbrechung mit einem bäuerlichen Wirte besetzt geblieben sei. Die aus dieser Ungewißheit hervorgegangenen Prozesse führten 1853 zu einer Deklaration, die als drittes Merkmal der lassitischen Stelle verlangte, daß sie schon 1811 steuerpflichtig gewesen sei. Bei der Regulierung des lassitischen Verhältnisses darf der Herr für die Eigentumsverleihung und auch für die Hofwehr keine Entschädigung verlangen, er genießt dafür den Vorteil, daß er der Verpflichtung zu Unterstützungen in Notfällen, zur Steuervertretung und zu Remissionen ledig wird. Die Auflösung des lassitischen Verhältnisses bedingt die vorherige Ablösung der Lasten.

Ablösung der  
Lasten.

3. Alle beständigen Lasten und Abgaben sind ablösbar. Die Ablösung erfolgt für alle in gleicher Weise, indem der Wert der gegenseitigen Leistungen festgestellt und in eine Rente verwandelt wird. Die öffentlichen Lasten, wie Grundsteuer, Deichlasten und Gemeindelasten sind nicht ablösbar.

Prästations-  
fähigkeit  
der Höfe.

4. Bei der Ablösung gilt der Grundsatz, daß der verpflichtete Hof durch dieselbe nicht in seinem Bestande gefährdet werden darf, die Belastung desselben mit einer Rente nur das Maß erreichen darf, daß der Bauer noch die nötigen Mittel zu seiner Bewirtschaftung behält. Die Rente darf zwei Drittel des Reinertrages nicht überschreiten. Andererseits aber hat bei der gegenseitigen Abschätzung der Pflichten und Rechte der Bauer kein Recht auf eine besondere Entschädigung, falls sich herausstellt, daß der Wert seiner Rechte den Wert der Pflichten übersteigt.

Die anderen  
Bestimmungen  
des Gesetzes.

5. Bei künftiger erblicher Überlassung eines Grundstückes darf nur die Übertragung zu vollem Eigentum erfolgen. Die Bildung von Rentengütern ist zulässig, aber die Rente, die auf ihnen ruht, ist nur für einen Zeitraum von dreißig Jahren von einer Ablösung auszuschließen, damit nicht aus diesem Umstande ein neues abhängiges Besitzverhältnis entstehen kann.

6. Alle Renten können durch eine Kapitalzahlung abgelöst werden. Diese Ablösung erfolgt entweder auf die Weise, daß der achtzehnfache Betrag der Rente baar gezahlt wird, oder daß man die Hilfe der Rentenbank in Anspruch nimmt.

Die Renten-  
banken.

Die Rentenbanken sind dazu bestimmt, dem Bauer die Ablösung der Renten zu erleichtern und dem Gutsherrn den vollen Ersatz der Rente zu garantieren. Ist die Feststellung der von

jedem Hofe zu zahlenden Rente erfolgt, so übernimmt an Stelle des Gutsherrn die Rentenbank sowohl die Eintreibung der Rente als auch die allmähliche Ablösung. Will der Bauer die Ablösung nicht durch eine einmalige Kapitalabfindung im achtzehnfachen Betrage bewirken, so hat er an die Rentenbank den zwanzigfachen Betrag in einzelnen Raten zu bezahlen, die als Prozente zu der eigentlichen Rente hinzugeschlagen werden in der Weise, daß in 44 Jahren 1 Monat die ganze Last abgetragen ist, oder falls der Bauer darauf anträgt, werden kleinere Raten gezahlt, so daß die Amortisation erst in 56 Jahren 1 Monat erfolgt. In unserer Gegend sind in diesen Tagen eine Reihe von Renten erloschen. Der Berechtigte ist von der Zahlungsfähigkeit seines früheren Verpflichteten nicht abhängig, er erhält für seine Forderung Rentenbriefe, welche ein sofort verfügbares Kapital repräsentieren. Ist die Ermittlung der Rente erfolgt, so erhält er den zwanzigfachen Betrag derselben in vierprozentigen Rentenbriefen. Dieselben sind Papiere, deren Sicherheit denen der Staatspapiere gleichkommt, da der Staat Gewähr für sie übernommen hat. Sie sind stets verkäuflich, haben einen Kurs gleich den Staatspapieren und Mündelsicherheit. Auch in dem Falle, daß der Berechtigte nicht mit der achtzehnfachen Kapitalzahlung zufrieden ist, kann er statt dessen Rentenbriefe zum zwanzigfachen Betrage verlangen. Jedes Jahr wird von dem Überschusse, der aus den Amortisationsrenten erzielt wird, ein Teil der Rentenbriefe zurückgekauft, so daß mit der Einzahlung der letzten Ablösungsrente auch alle Rentenbriefe eingelöst sind. Die Kosten der Rentenbank hat der Staat übernommen.

Mit den Gesetzen von 1850 war der Schlußstein in das große Werk der Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse eingefügt. Manteuffel hat den letzten Augenblick benutzt, um dies Ziel zu erreichen. Die Verhandlungen in den beiden Kammern bewiesen, daß infolge der Erschütterungen des Jahres 1848 auch bei den Berechtigten die Überzeugung von der Notwendigkeit dieses Gesetzes die Herrschaft über alle anderen Erwägungen davongetragen hatte. Auch diejenigen, welche die rechtlichen Bedenken einer solchen Maßregel hervorhoben, erklärten, daß der Staat in Zeiten dringender Not dazu berechtigt sei, das Privatrecht im Interesse des Gemeinwohles einzuschränken. Aus politischen Gründen verzichteten sie auf einen Widerspruch. Mit der Zeit aber verwischten sich die Eindrücke der Ereignisse von 1848, und die Erinnerung dessen, was man eingebüßt hatte, trat in den Vordergrund. Nachdem Manteuffel die Ausführung des Gesetzes von 1850 in die Wege geleitet und durch eine Verstärkung des Beamtenpersonals für die ländlichen Angelegenheiten energisch gefördert hatte, überließ er die Leitung dieser Angelegenheiten dem Minister des Innern, v. Westphalen, der die Bedenken der Gutsbesitzer gegen das Gesetz teilte und ihren Wünschen bereitwillig entgegenkam, soweit es die Grundzüge des Gesetzes irgend gestatteten. Diesen Änderungen der allgemeinen politischen Lage entsprach die Deklaration, die das Gesetz 1853 erfahren hat. Wenn schon gleich von Manteuffel bei der Ausführung des Gesetzes alle diejenigen Beamten fern gehalten wurden, denen man eine allzu willfährige Haltung gegen liberale Meinungen zuschrieb, so gelang es jetzt den Abgeordneten der Ersten Kammer durchzusetzen, daß die Grenze derjenigen nicht erblichen Bauern, denen die Wohlthaten der eben beendeten Gesetzgebung zuteil werden sollten, in der Weise, wie sie oben geschildert ist, enger gezogen wurde. Die Anschauungen, die in der Kommission der Ersten Kammer zum Ausdruck gelangten, geben uns den klaren Beweis, daß 1853 schon nicht mehr die Prinzipien des Gesetzes von 1850 zur Annahme gelangt wären. Gewiß wurde auch jetzt noch anerkannt, daß eine Regulierung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses notwendig und deshalb auch gerechtfertigt sei, sie hätte aber den Umfang nicht überschreiten dürfen, den sie 1816 gewonnen hätte. Die Eigentumsverleihung an die Bauern sei ein Geschenk, das dem Bauer auf Kosten der Gutsherrn gemacht sei; die Bestimmung, daß bei der Ablösung die Leistungsfähigkeit des Bauern berücksichtigt werden müsse, wird sogar als ein Raub am Eigen-

Weitere Entwicklung der agrarischen Gesetzgebung in den Jahren 1850 bis 1857.

tum bezeichnet. Man gehe von der falschen Annahme aus, daß der Bauer in früheren Jahrhunderten größere und vollständigere Rechte besessen habe, deren er allmählich entkleidet sei. Auch wenn dieses der Fall wäre, so treffe das jetzige Gesetz nicht den Urheber der Schwämmerung der Bauernrechte, sondern ganz Unbeteiligte, die seit Jahrhunderten im Besitze der Rechte gewesen seien, die man ihnen jetzt raube. Diese Umwälzung des alten Eigentumsrechtes erzeuge weitere Begehrlichkeit. Wer wolle es dem Tagelöhner verdenken, daß er ebenfalls mit dem Anspruch sich melde, daß ihm Land geschenkt werden solle, und er voll Neid den Bauer betrachte, der doch nicht mehr Recht habe wie er? Wenn man meinen sollte, daß solche Anschauungen nur ein Ergebnis des Grolles und Eigennuzes waren, so würde man einer Reihe von Männern Unrecht thun, die wie Kleist-Regow von vornherein den agrarischen Gesetzen feindlich gegenüberstanden. Bei vielen derselben war die Furcht das Bestimmende, daß die Auflösung der alten Verhältnisse den Weg zu einer völligen Umgestaltung der Gesellschaft bahne, in der der bestehende Rechtszustand jederzeit unter dem Vorwande des Staatswohles angetastet werden könnte. Sie sahen in den Agrargesetzen nur eine Frucht der revolutionären Gesinnung von 1848. Zu einer Erschütterung der Grundlage des Gesetzes von 1850 ließ sich die Regierung auch durch diese Männer nicht bewegen, die ihr sonst so nahe standen. Im Jahre 1850 hatte schon die Zweite Kammer dem Gesetze eine Präklusivfrist hinzufügen wollen, daß, in dem Falle diese nicht eingehalten werde, der Gutsherr seiner Entschädigung verlustig ginge. Scheiterte damals dieser Antrag an dem Widerstande der Ersten Kammer, so wurde der Gedanke 1857, aber in wesentlich anderer Form wieder erneuert und durchgeführt. Anträge auf Regulierung mußten nach dieser Bestimmung bis Ende des Jahres 1858 angebracht werden, andernfalls erlöschte für beide Teile das Recht das alte Verhältnis zu lösen. Man wollte damit die Aufhebung des lassistischen Verhältnisses beschleunigen, vermied es aber den Gutsherrn durch den Verlust seiner Ansprüche zur Regulierung zu zwingen. Gewiß ist damit die Möglichkeit geschaffen, daß irgendwo im preussischen Staate das lassistische Verhältnis noch heute weiter bestehen kann; jedoch ein Beispiel dafür ist von Knapp nicht angegeben.

In derselben Zeit, in der die alte landwirtschaftliche Verfassung endgültig beseitigt wurde, fiel auch die Patrimonialgerichtsbarkeit in den Dörfern. Damit stand fernerhin auch der Bauer in allen Rechtsbeziehungen den anderen Staatsbürgern gleich.

### Schluss.

Die Aufgaben  
der agrarischen  
Reform.

Die preussische agrarische Reform hat für den Bauer ein vierfaches Ziel erstrebt und erreicht, 1. die Freiheit seiner Person durch das Edikt von 1807, 2. die Umwandlung des beschränkten Besitzrechtes in volles Eigentum durch die Gesetze 1811, 1816 und 1850, 3. die Befreiung des Besitzers von den Naturallasten und 4. die freie Verfügung über seine Arbeitskraft durch die Gesetze 1811, 1821, 1825, 1850. Dieses Ziel wurde mit einer weisen Berücksichtigung der Interessen der Gutsherrn erreicht. Es fand keine neue Eigentumsverteilung statt, die dem Gutsherrn einen Teil seiner Güter entzogen hätte, sondern nur eine Umwandlung des beschränkten Besitzrechtes in volles Eigentum und eine Umgestaltung der veralteten Wirtschaftsverfassung, bei der der Gutsherr für den Ausfall der bisherigen Leistungen der Bauern eine Entschädigung erhielt.

Statistik des Be-  
freiungswertes.  
Regulierung.

Die große Ausdehnung des Befreiungswertes ergibt sich daraus, daß im Jahre 1799 in den östlichen Provinzen der Monarchie drei Viertel der ländlichen Bevölkerung aus lassistischen Bauern bestand, von denen mindestens zwei Drittel nicht erblichen Besitz hatten. Durch die Beseitigung des lassistischen Verhältnisses auf den Domänen war die Zahl der lassistischen Bauern

nach der Schätzung von Knapp auf  $\frac{4}{11}$  des Bestandes der spannfähigen Bauern herabgesunken. Die Segnungen der Regulierungs-gesetze von 1811—1816 machten sich von rund 100000 laßtlichen Bauern 70000 zu Nutzen, also  $\frac{7}{10}$ . Ungünstiger ist das Verhältnis der kleinen bäuerlichen Stellen, die nicht spannfähig waren. Infolge des Gesetzes von 1816, durch welches dieselben von der Regulierung ausgeschlossen wurden, haben die meisten Gutsherrn die Aufhebung des gesetzlichen Zwanges benutzt, um die Inhaber der nicht erblichen Stellen nach der gesetzlichen Erledigung der Stelle im Todesfalle oder nach dem Ablaufe der Zeitpacht einzuziehen, so daß die Zahl der Regulierungen nach 1850 verhältnismäßig gering war, annähernd 13000. Die große Zahl derjenigen, denen noch 1816 die weitere Ausdehnung der Regulierungsfähigkeit hätte zu Teil werden können, war durch jene Maßregel schon früher ihrer Stellen verlustig gegangen. Jedoch unbedeutend war das Ergebnis auch so nicht. Über ein Viertel der spannfähigen Bauernstellen, die 1859 bestanden, erlangte erst nach 1850 volles Eigentumsrecht.

Aber auch die Stellen, die ein besseres Besitzrecht hatten, wurden durch diese Gesetze betroffen. Hier zeigt sich der Fortschritt, den das Gesetz von 1850 den früheren gegenüber machte, in der glänzendsten Weise. Die Errichtung der Rentenbanken hat den günstigsten Einfluß geübt. In den östlichen Provinzen, die Knapp allein behandelt, sind bis 1865 rund 800000 Ablösungen vollzogen, bis 1848 von denselben nur 170000, also infolge des Gesetzes von 1850 630000.

Neben diese gewaltigen Zahlen schon eine beredte Sprache, so beweist der Fortschritt der landwirtschaftlichen Produktion bei weitem mehr, wie notwendig und segensreich dieser Eingriff des Staates in die soziale Entwicklung des Volkes war. Gewiß ist hierbei nicht zu vergessen, daß das 19. Jahrhundert eine Umgestaltung der landwirtschaftlichen Technik und der gesamten Wirtschaft herbeigeführt hat. Aber daß dieselbe in Preußen sich vorteilhaft geltend machen konnte, dafür lag die Bedingung in der Aufhebung der alten Wirtschaftsverfassung, die dem Gutsherrn und dem Bauer erst es ermöglichte von jenen Fortschritten Gebrauch zu machen. Mit der alten Wirtschaftsform und ihren Zwangsdiensten war eine so intensive Ausnutzung des Bodens, wie sie der heutige Stand der Landwirtschaft bedingt, unmöglich, die Anwendung der Maschinen vollständig unverträglich.

Jede soziale Umwälzung ist nicht allein von erfreulichen Erscheinungen begleitet. Der neue Zustand stellt an alle Beteiligten so bedeutende Anforderungen, daß manches Individuum denselben erliegt. Auf die Gesetzgebung vom Jahre 1816 folgte eine Reihe von Jahren, die für die Landwirtschaft im höchsten Maße ungünstig waren. Nach großen Mißernten in dem zweiten Jahrzehnte trat mit den besseren Ernten der zwanziger Jahre ein solcher Rückgang der Preise der landwirtschaftlichen Produkte ein, daß gerade ein Teil der Bauern, die joeben von der Regulierung Gebrauch gemacht hatten, die Last der Renten jetzt doppelt fühlten und ihren Hof aufgeben mußten, zumal sie nicht alle die Einschränkungen ihrer Wirtschaft vorgenommen hatten, welche die Aufhebung der Frondienste in Bezug auf das Zugvieh und das Gesinde gebot. Das war ein vorübergehender Zustand. Einschneidender ist es, daß die neue Gesetzgebung eine neue soziale Frage mit Notwendigkeit hervorrufen mußte, wie das Bedürfnis des großen und mittleren Grundbesitzes an Arbeitskräften gedeckt werden sollte, wie der bedenklichen Neigung der ländlichen Bevölkerung, nach den Städten abzuwandern, zu begegnen sei, wie der ländliche Tagelöhner, dessen jene Gesetzgebung nicht gedacht hatte, gegen die Not in dem Falle zu schützen sei, daß er arbeitsunfähig würde oder keine Arbeitsgelegenheit finde. Diese Schwierigkeit konnten die damaligen Gesetzgeber noch nicht in vollem Maße voraussehen. Die wirtschaftliche Lage des deutschen Volkes hat sich auch nach 1850 in einer solchen Weise geändert, daß erst die letzte Hälfte des 19. Jahrhunderts die Bedeutung dieser Frage in den Vordergrund gerückt hat. Mit der Fürsorge, die der Staat den Arbeiterklassen, auch der ländlichen, hat zu Teil werden lassen, hat er bewiesen, daß er fähig ist neue soziale Fragen mit

Ablösung.

Segen der Gesetzgebung.

Neue soziale Fragen.

Glanz zu lösen. Hat der Kampf zwischen den einzelnen wirtschaftlichen Kreisen im deutschen Vaterlande erst in einem ehrlichen Ausgleich, wie ihn die Regierung erstrebt, seinen Abschluß gefunden, dann wird sich der Staat auch nicht der Aufgabe entziehen, die Landarbeiterfrage in einer für beide Teile günstigen Weise zu lösen. Ansätze dazu fehlen nicht, wie die Versuche einer neuen innern Kolonisation im Osten beweisen. Mögen ihm dann ebenso weitblickende Staatsmänner zu Gebote stehen, wie diejenigen waren, welche mit der thatkräftigen Unterstützung ihrer Könige die Bauernbefreiung zu einem erfolgreichen Abschlusse geführt haben!

Die vorliegende Arbeit ist aus dem Bedürfnis entstanden mir selbst eine völlige Klarheit über die Entwicklung der agrarischen Verhältnisse zu schaffen, um dadurch eine gesicherte Grundlage für das Verständnis der Zustände zu gewinnen, die in meiner Heimat geherrscht haben. Es ist bei der großartigen Entwicklung der Forschung auf diesem Gebiete jetzt möglich, sich sicher zu orientieren. Die Arbeiten Knapps und Wittichs haben uns ein klares Bild von den ländlichen Verhältnissen in Norddeutschland gegeben. Die Werke Dönniges' und Lette-Könne's haben die gesamte Gesetzgebung unseres Staates auf diesem Gebiete von 1807—1854 veröffentlicht. Wenn ich es wage diese kleine Arbeit zu veröffentlichen, so geschah es hauptsächlich in der Absicht, Kollegen, die sich für die Zwecke des Unterrichts über diese wichtige soziale Aufgabe gründlicher belehren wollen, ohne daß sie doch die Zeit haben die grundlegenden Schriften durchzustudieren, das zu bieten, was das Ergebnis dieser Forschungen gewesen ist.

### Literatur.

Außer den Werken, welche ich schon in meinem vorjährigen Programme genannt habe, hat mir dieses Mal noch zur Verfügung gestanden:

Dönniges. Die Landeskulturgesetzgebung Preußens. 5 Bde. Berlin 1842 ff.